Planungs- und Anlagenbauvertrag

Hallen-Klärschlammtrocknungsanlage

TVK Elverlingsen

Inhaltsverzeichnis

1 Beauftragung, Vertragsgrundlagen, Vertragsstruktur - 4 -
2 Leistungen des AN - 5 -
3 Allgemeine Anforderungen an die Leistungen des AN; Fördermittelbezug - 8 -
4 Organisation der Zusammenarbeit, Berichtswesen - 10 -
5 Qualitätssicherung, Umweltmanagement, Dokumentation - 11 -
6 Genehmigungen - 12 -
7 Personaleinsatz - 13 -
8 Leistungen durch Dritte / Nachunternehmereinsatz - 14 -
9 Ausführungsfristen und Terminplanung - 15 -
10 Vergütung des AN - 15 -
11 Abrechnung, Sicherheiten, Fälligkeit - 16 -
12 Beschaffenheitsvereinbarungen für die Klärschlammtrocknungsanlage - 19 -
13 Montageendkontrolle, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Leistungstest und Abnahme - 20 -
14 Gefahrübergang und Übergang von Verkehrssicherungspflichten - 21 -
15 Gewährleistung und Rechte bei Mängeln - 21 -
16 Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch für Verzug - 21 -
17 Minderung bei Nichterreichung vereinbarter Beschaffenheiten - 22 -
18 Generelle Bestimmungen zur Haftung, Haftungsbegrenzung - 22 -
19 Schutzrechte - 23 -
20 Nutzungsrechte - 23 -
21 Software - 24 -
22 Schulung - 25 -
23 Spezialwerkzeuge, Ersatz- und Verschleißteile - 26 -
24 Prüfungsrechte des AG - 26 -
25 Werkskontrollen, Fertigungsmittel - 27 -
26 Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften - 28 -
27 Produktbeobachtung - 29 -
28 Versicherungen - 29 -
29 Compliance - 30 -
30 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen - 31 -
31 Vertraulichkeit - 31 -
32 Werbung, Digitale Sicherheit / "Digital Security", Datenschutz - 34 -
33 Höhere Gewalt - 35 -
34 Sistierung - 35 -

35 Beendigung des Vertrags - 36 -
36 Vertragsübertragung - 38 -
37 Umwandlungsmaßnahmen oder Änderung der Beherrschungsverhältnisse - 39 -
38 Sonstige Regelungen - 39 -
39 Loyalität - 40 -
40 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort - 40 -
41 Salvatorische Klausel - 40 -
42 Anlagen - 41 -

Zwischen

(1) **TVK Elverlingsen GmbH**, mit dem Sitz in Essen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 37345,
Geschäftsanschrift: Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen

- nachfolgend „**AG**“ -

und

(2) **[X]**, mit dem Sitz in [X]
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [X] unter HRB [X],
Geschäftsanschrift: [X]

- nachfolgend „**AN**“ –

- AG und AN jeweils einzeln auch eine „**Partei**“
und zusammen auch die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender Anlagenbauvertrag (nachfolgend, einschließlich aller seiner Anlagen, auch der „**Vertrag**“) geschlossen:

Präambel

Der AG beabsichtigt eine Hallen-Klärschlammtrocknungsanlage am Standort Werdohl-Elverlingsen mit einer jährlichen Behandlungskapazität von ca. 173.000 t/a zu trocknendem Klärschlamm zu errichten. Durch die Trocknung des Klärschlamms ist bei einer anschließenden Verbrennung des getrockneten Klärschlamms ein geringerer Energieeinsatz notwendig. Der mithilfe der Klärschlammtrocknungsanlage getrocknete Klärschlamm soll im Anschluss Betreibern von Klärschlammverbrennungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Genehmigungsantrag der Klärschlammtrocknungsanlage soll im 4. Quartal des Jahres 2026 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Es ist derzeit zu erwarten, dass die Stadt Werdohl für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufstellen wird. Der entsprechende Satzungsbeschluss wird voraussichtlich im 4. Quartal des Jahres 2027 gefasst.

Der AG beabsichtigt für die Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage einen staatlichen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Der AN wird den AG in Ansehung dieses staatlichen Zuschusses im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren bei der Einhaltung der sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Änderungsbescheiden zu diesem ergebenden Fördermittelbedingungen unterstützen, auch soweit dieser Vertrag über die jeweilige Leistungs- bzw. Unterstützungspflicht des AN keine ausdrückliche Regelung enthält.

Die Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage ist auf insgesamt zehn Lose aufgeteilt. Im Einzelnen:

- Los 1: Hallenbau und Maschinentechnik exkl. der Wärme- und Stromtrasse außerhalb der Trocknungshallen
- Los 2.1: Bautechnik Hallenbau, Lagerfläche und Wärmetrasse (in Bezug auf Los 1 und Los 5)
- Los 2.2: Bautechnik für Fördereinrichtungen (in Bezug auf Los 4)
- Los 3: Mittelspannungsversorgung
- Los 4: Fördereinrichtungen für Trockengut zwischen Klärschlammtrocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage
- Los 5: Überdachung der Lagerfläche
- Los 6: LKW-Muldenwaschanlage
- Los 7: Außenbeleuchtung des Geländes
- Los 8: Baufeldvorbereitung
- Los 9: Baulogistik
- Los 10: Leitsystem

Als Spezialist für die Planung und Errichtung von Klärschlammtrocknungsanlagen wird der AN für den AG das Los 1 – die Verfahrenstechnik der Klärschlammtrocknungsanlage – planen und am Standort Werdohl errichten und dem AG betriebsbereit mit den vereinbarten Beschaffenheiten übergeben.

Der Neubau der Klärschlammtrocknungsanlage soll auf einem bisher von der WFA Elverlingsen GmbH als Klärschlammzwischenlager genutzten Bereich und dem daran angrenzenden ehemaligen Kohlelagerplatz des Standorts der WFA Elverlingsen GmbH errichtet werden. Eine nähere Beschreibung des Standorts sowie ein Lageplan der Grundstücksfläche sind der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** (dort Teil B Allgemeine Beschreibung sowie im Leistungsverzeichnis und der Anlage D0-04 zum Leistungsverzeichnis) zu entnehmen.

Die Parteien sind sich bei Abschluss dieses Vertrags der Tatsache bewusst, dass die termingerechte Fertigstellung der Anlage innerhalb der vereinbarten Termine von besonderer Bedeutung für den AG ist, und werden gemeinsam alle hierzu zumutbaren und möglichen Anstrengungen nach Maßgabe dieses Vertrages unternehmen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die staatliche Förderung und die damit verbundenen Fertigstellungsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums. Der AN wird alles ihm Mögliche und Zumutbare veranlassen, die Klärschlammtrocknungsanlage dem beiliegenden Zeitplan (**Anlage Rahmenterminplan**) entsprechend fertigzustellen.

Die Parteien schließen diesen Vertrag ferner in dem Bewusstsein, dass die Sicherheit der Mitarbeiter und der Schutz der Umwelt vor Gefahren und rechtlich unzulässigen Beeinträchtigungen wesentliche Vertragsziele sind.

Die Parteien sind sich ferner der Tatsache bewusst, dass es bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen insbesondere bezüglich der Planung und Errichtung der Anlage nicht nur auf die vereinbarten Lieferungen und Leistungen des AN ankommt, sondern gerade auch auf den vereinbarungsgemäßen Leistungserfolg. Dies gilt unabhängig davon, ob der AN in der Lage ist, die von ihm vertraglich übernommenen Pflichten und Risiken jederzeit persönlich zu erfüllen bzw. zu überwachen. Er übernimmt vielmehr alle Verpflichtungen und die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung einer angemessenen und umfassenden Qualitätskontrolle bezüglich seines Liefer- und Leistungsumfangs nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.

Der AN wird im Rahmen seines vertraglich übernommenen Liefer- und Leistungsumfangs die berechtigten Interessen des AG wahren.

Wesentlicher Zweck dieses Vertrags ist es unter anderem, dem AG die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für einen stabilen und sicheren Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage in Übereinstimmung mit den unter diesem Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen zu liefern. Im Hinblick darauf hat der AN auch die planerische Verantwortung übernommen und die ihm zur Verfügung gestellte Beschreibung der vertraglich geforderten Lieferungen und Leistungen auf Vereinbarkeit mit diesem Ziel überprüft. Mit Vertragsschluss geht der AG deshalb davon aus, dass mit der Beschreibung der geforderten Lieferungen und Leistungen dieses Ziel vom AN erreicht werden wird.

Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass die Beauftragung des AN in zwei Schritten erfolgt, nämlich

1. Planung der Verfahrenstechnik der Klärschlammtrocknungsanlage, d. h. alle erforderlichen Planungsleistungen, die den Grundleistungen und besonderen Leistungen gemäß den Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI entsprechen, inkl. der Last- und Bedarfsangaben für die Bau- und Mittelspannungstechnik, sowie der Schnittstellenplanung zur Übergabe des teilgetrockneten Klärschlamms an die Förderanlage zum Transport zur Klärschlammverbrennung und der Schnittstelle zur Wärmeübertragung (**Beauftragungsschritt 1**)**.**

2. Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung – hier: Herstellung und Errichtung des Hallenbaus und der Maschinentechnik der Klärschlammtrocknungsanlage (**Beauftragungsschritt 2**).

Für die der Umsetzung zuzurechnenden Leistungen gemäß Beauftragungsschritt 2 wurde eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt. Dieser Vertrag steht hinsichtlich des Beauftragungsschritts 2 mithin unter der aufschiebenden Bedingung, dass das BAFA den Antrag bewilligt und die Förderung gegenüber dem AG zugesagt hat („aufschiebende Bedingung“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Beauftragung, Vertragsgrundlagen, Vertragsstruktur

1.1 Der AG beauftragt den AN nach Maßgabe dieses Vertrages in zwei Schritten mit allen Lieferungen und Leistungen zur weiteren Planung und Errichtung der betriebsfähigen und den Vertragsgrundlagen entsprechenden Verfahrenstechnik für die Klärschlammtrocknungsanlage, wie sie in diesem Vertrag und seinen Anlagen näher spezifiziert ist. Der nähere Inhalt und Umfang der vom AN unter diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch einheitlich die „**Leistungen**“) ergibt sich aus den nachfolgend in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbestandteilen (die Erbringung dieser Leistungen nachfolgend auch das „**Projekt**“). Mit Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt der AG den AN mit der Erbringung der zum Beauftragungsschritt 1 gehörenden Leistungen. Der Umfang der nach Maßgabe des Beauftragungsschritts 1 vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus Pos. 01. des Leistungsverzeichnisses Los 1 (**Anlage Ausschreibungsunterlagen**).

1.2 Die vom Beauftragungsschritt 1 umfassten Leistungen werden nach Maßgabe von Ziffer 9.2a) gesondert abgenommen.

Die Vereinbarung über die Erbringung des Beauftragungsschrittes 2 (Pos. 02. bis 04. des Leistungsverzeichnisses) steht unter der folgenden **aufschiebenden Bedingung**: Das BAFA hat den Förderantrag für die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen des Förderprogramms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) durch schriftlichen Förderbescheid bewilligt. Die bewilligte Förderung muss mindestens der im Förderantrag vom [Datum] für das Vorhaben beantragten Förderung entsprechen; eine bloß geringfügige Abweichung von bis zu 5 % des beantragten Betrags steht dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht entgegen. Der AN darf mit der Erbringung der Leistungen gemäß Beauftragungsschritt 2 erst dann beginnen, wenn der AG ihm zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Der AN ist vor dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung und der darauf bezogenen Mitteilung des AG weder berechtigt oder verpflichtet, die gemäß Beauftragungsschritt 2 vereinbarten Leistungen zu erbringen, noch berechtigt, eine Vergütung für den Beauftragungsschritt 2 zu verlangen. Sind bis zum 31.12.2028 (Spätest-Termin) nicht sämtliche Voraussetzungen der aufschiebenden Bedingung erfüllt, gilt die aufschiebende Bedingung als endgültig nicht eingetreten.

Die Parteien können vor dem 31.12.2028 den Spätest-Termin einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung verlängern. Eine Verlängerung ist nur zulässig, soweit sie vergaberechtlich, insbesondere nach Maßgabe des § 132 GWB bzw. § 22 VOB/A-EU, und zuwendungsrechtlich zulässig ist.

Das Recht des AG, nach Maßgabe von Ziffer 35.9 auf die Förderbedingung zu verzichten, bleibt unberührt.

1.3 Die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Lieferung, Errichtung und Übergabe der Klärschlammtrocknungsanlage richten sich nach diesem Vertrag und seinen Anlagen (vgl. Ziffer 2; diese jeweils nebst Anlagen) („**Vertragsbestandteile**“):

Im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die sich aus und zwischen Vertragsbestandteilen ergeben, sind diese Vertragsbestandteile in einem ersten Schritt auszulegen. Im Zweifel gilt für die Auslegung, dass spezielle Regelungen und Vorgaben den allgemeinen Regelungen und Vorgaben vorgehen sowie jüngere Vertragsbestandteile den älteren Vertragsbestandteilen vorgehen. Lediglich dann, wenn eine Auslegung des Gewollten nicht möglich ist, gilt die Reihenfolge der Vertragsbestandteile sogleich als deren Rangfolge. Widersprüche, Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten in oder zwischen Vertragsbestandteilen bestehen nur dann, wenn Anforderungen und/oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Regelungen und Vorgaben eines Vertragsbestandteils einen anderen oder denselben Vertragsbestandteil lediglich konkretisieren. Das Rangverhältnis der Vertragsbestandteile folgt der im Folgenden aufgeführten, absteigenden Reihenfolge (Dokument unter lit. a) kommt höchste Priorität zu):

a) dieser Vertrag;

b) Ausschreibungsunterlagen, **Anlage Ausschreibungsunterlagen**;

c) sonstige Anlagen gemäß Ziffer 42, sofern sie nicht Gegenstand dieser Aufzählung sind;

d) Angebot des AN, **Anlage Angebot des AN**.

e) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C, in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (VOB/B und VOB/C);

(insgesamt das „**Vertragswerk**“).

1.4 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der AG zukünftig Leistungen des AN, der diese unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt, vorbehaltlos entgegennimmt und/oder so weit in Standardauftragsformularen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

2 Leistungen des AN

2.1 Kooperative Zusammenarbeit

Der AN trägt die umfassende koordinatorische Verantwortung für alle von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Er ist verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen in diesem Vertrag die Planung und Errichtung des Leistungsumfangs für die Klärschlammtrocknungsanlage so zu erbringen, dass ein möglichst reibungsloses Zusammenwirken nicht nur seiner eigenen Mitarbeiter, sondern auch der von ihm beauftragten

Nachunternehmer und Lieferanten sowie etwaiger Subplaner sowohl untereinander als auch mit den Vertretern des AG und den Auftragnehmern der übrigen Lose erfolgt und Gefährdungen des Leistungserfolgs nach Möglichkeit vermieden werden.

Hinsichtlich der vom AN geschuldeten Koordinationspflichten wird klargestellt, dass der AG die Gesamtkoordination zwischen den verschiedenen Losen übernimmt. Soweit der AG für die Gesamtkoordination auf die Mitwirkung des AN angewiesen ist, hat der AN das Kooperationsgebot zu beachten. Die weiteren Lose erbringen unter anderem Planungs- und Bauleistungen, die als Vorleistungen für die Leistungen des AN erforderlich sind, die die Klärschlammtrocknungsanlage umgebende Infrastruktur entstehen lassen oder ohne die der Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage nicht möglich ist.

Dem AN ist bekannt, dass die weiteren Lose die von ihnen jeweils geschuldeten Leistungen zeitgleich auf dem Baugrundstück erbringen werden. Auch insoweit ist der AN zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern der weiteren Lose verpflichtet. Er wird die weiteren Lose nicht mehr als nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbart oder unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Dem AN ist ferner bekannt, dass angrenzend an das Baufeld eine Verbrennungsanlage betrieben wird. Er wird den angrenzenden Betrieb der Verbrennungsanlage nicht mehr als nach diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbart oder unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Der AN hat dabei jederzeit auf Einhaltung der nach diesem Vertrag geltenden Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensvorschriften zu achten. Der AN zeigt dem AG insbesondere frühzeitig Vorgänge an, die Auswirkungen auf das Projekt haben können.

2.2 Planungs- und Errichtungsverpflichtung des AN

a) Die durch die nach diesem Vertrag nach näherer Maßgabe von Ziffer 10.1 vereinbarte Vergütung vollständig abgegoltenen Leistungen umfassen sämtliche erforderlichen Planungen und Lieferungs- und Leistungsumfänge, die zur Verwirklichung der in den Vertragsbestandteilen gem. oben Ziffer 1.3 beschriebenen Klärschlammtrocknungsanlage erforderlich sind.

b) Der AN schuldet insoweit die voll funktionsfähige und betriebsbereite sowie die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllende Planung und Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage nach Maßgabe der oben in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbestandteile. Die Ausführung der Leistungen hat grundsätzlich in hochwertiger Qualität unter Berücksichtigung der beschriebenen Erfordernisse der Klärschlammtrocknungsanlage zu erfolgen.

 Zum Leistungsumfang des AN gehören insbesondere alle nach Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen definierten Planungs-, Montageplanungs- und Koordinationsleistungen innerhalb des Loses 1. Der AG wird den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag im 4. Quartal 2026 stellen. Sollte der AG während des Genehmigungsverfahrens auf Angaben des AN zu seinen Leistungen und zu den ge-

planten Leistungen einschließlich Überlassung der erforderlichen technischen Angaben und Zeichnungen angewiesen sein, wird der AN dem AG diese zur Verfügung stellen. Dies gilt beispielsweise für die notwendige Planungsunterlagen zur Brandschutzplanung und Zeichnungen zur Einreichung einer möglichen Tektur zum Bauantrag.

c) Sofern und soweit der AG dem AN den Fördermittelbescheid ganz oder teilweise zur Verfügung stellt, ist der AN verpflichtet, diesen unverzüglich auf Durchführbarkeit, Fehler, Lücken und Widersprüche im Hinblick auf die dem AN nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Pflichten zu überprüfen und den AG über derartige Feststellungen unverzüglich zu informieren.

d) Der AN erstellt monatliche Fortschrittsberichte, die den AG über den aktuellen Projektstand, insbesondere im Hinblick auf den Stand der erbrachten Planungs- und Ausführungsleistungen, informieren und stellt diese dem AG zur Verfügung. Die Fortschrittsberichte haben auch Angaben darüber zu enthalten, ob das Projekt einen termingerechten Projektstand erreicht hat. Die monatlichen Fortschrittsberichte für den abgelaufenen Monat sind jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats zu übergeben.

e) Im Rahmen der Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage wird der AN jederzeit die Sicherheitsbestimmungen des AG bei den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen beachten und deren Einhaltung auch durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer und deren Mitarbeiter überwachen. Dies gilt insbesondere für die in der **Anlage Fremdfirmen-Mappe** enthaltenen Sicherheitsbestimmungen der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG. Dem AN ist bekannt, dass er das Bauvorhaben lediglich über das Kraftwerksgelände der Mark-E AG erreicht. Das Kraftwerk der Mark-E AG befindet sich derzeit im Rückbau, welcher während der Bauphase der Klärschlammtrocknungsanlage nicht vollständig abgeschlossen sein wird. Der AN hat die Weisungen des Kraftwerkspersonals zu beachten und seinen Anlieferverkehr mit dem Pförtner des Kraftwerksgeländes entsprechend der Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen abzustimmen.

f) Die vom AN geschuldeten Leistungen umfassen auch alle in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich genannten Lieferungen und Leistungen, die aber für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Klärschlammtrocknungsanlage mit den vereinbarten Beschaffenheiten notwendig sind. Der Leistungsumfang des AN umfasst insbesondere auch sämtliche notwendigen Nebenleistungen und etwaige besondere Leistungen der VOB/C, soweit diese für die Erreichung des Leistungserfolgs notwendig sind.

g) Der AN hat sich vor Vertragsabschluss über die Anforderungen des AG, soweit die Parteien diese in den Vertragsbestandteilen definiert haben, und durch in Augenscheinnahme über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen örtlichen Verhältnisse und öffentlich zugänglichen Informationen unterrichtet, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen und für die Preisermittlung bedeutend sein können.

h) Vor Beginn der Errichtungs- bzw. Montagearbeiten hat der AN die Gegebenheiten vor Ort, insbesondere den Aufstellungsort für die Klärschlammtrocknungsanlage, die Schnittstellen zu den Bestandsgebäuden und -anlagen, die anliegenden Grünflächen und Zufahrtswege, die ihm zugewiesene Baustelleneinrichtungsfläche usw. auf deren Geeignetheit zur Leistungserbringung zu überprüfen. Sofern und soweit die Parteien vor Beginn der Arbeiten in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 4 VOB/B den Zustand des Baugrundstücks oder Teilen davon festhalten, verwenden sie hierfür das als **Anlage Übergabeprotokoll** beigefügte Muster.

i) Der AN hat die Klärschlammtrocknungsanlage so zu gestalten, herzustellen und zu liefern, dass

(1) sie die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweist (einschließlich der Verfügbarkeitsbeschaffenheiten);

(2) eine gute Zugänglichkeit zu allen Örtlichkeiten bzw. Komponenten, die für Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungszwecke erreicht werden müssen, gegeben ist;

(3) sie auf die Leistungen der weiteren Lose gemäß der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** abgestimmt und insbesondere die Einbindung in die Leitwarte der Klärschlammverbrennungsanlage der WFA Elverlingsen GmbH möglich ist (Los 10);

(4) sie einfach zu bedienen ist;

(5) der grundsätzliche Aufwand für Verschleißteile und Instandhaltungsmaßnahmen minimiert wird;

(6) möglichst nur standardisierte Bauteile zum Einsatz kommen (z. B. Armaturen, Pumpen, Messgeber, etc. nur eines Typs/Herstellers), um die Kosten bei der Beschaffung und der Ersatz-/Verschleißteilhaltung zu minimieren und

(7) sie schnell und gut gewartet und inspiziert werden kann und ggf. mangelhafte Teile gut ausgetauscht werden können.

j) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Leistungen auf Grundlage des Vertragswerks in deutscher Sprache erbracht.

3 Allgemeine Anforderungen an die Leistungen des AN; Fördermittelbezug

3.1 Als Spezialist für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und in Kenntnis der jeweiligen in den Vertragsbestandteilen adressierten Anforderungen des AG und des jeweiligen Verwendungszweckes seitens des AG verpflichtet sich der AN insbesondere,

a) fabrikneue Produkte an AG zu liefern;

b) den AG über alle ihm bekannt gewordenen technischen Weiterentwicklungen unverzüglich zu informieren.

3.2 Der AN wird für den AG sämtliche nach diesem Vertrag und seinen Bestandteilen vorgesehenen Dokumentationen fortlaufend aktuell halten und dem AG zur Verfügung stellen.

3.3 Soweit Arbeitsergebnisse i. S. v. Ziffer 20.1 des Vertrags aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertragswerk geschuldet sind und/oder der AN Dokumente und Unterlagen an den AG zu übergeben hat, wird der AN diese in elektronischer Form in einem vertragsgemäßen Format abliefern. Dokumentationen und Schulungsunterlagen liefert der AN jeweils in 3 Papierfassungen und in elektronischer Form nach Wahl des AG (in einem üblichen Format wie z. B. pdf oder MS Word).

3.4 Der AN hat jederzeit zu gewährleisten, dass ausschließlich erfahrenes, für die Anforderungen dieses Projekts qualifiziertes Personal zum Einsatz gebracht wird. Er gewährleistet ferner, dass für Planungs- und Projektleitung eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern zur Verfügung steht und hat durch die Projektorganisation zu gewährleisten, dass ein Ausfall einzelner Mitarbeiter nicht zu Störungen im Projektfortschritt führt, insbesondere alle zur Weiterführung des Projekts notwendigen Informationen den mit der Weiterführung des Projekts betrauten Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

3.5 Soweit Leistungen dieses Vertrags – einschließlich der Leistungen des Beauftragungsschritts 1 – im Rahmen des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) förderrelevant sind, ist der AN verpflichtet, die ihn betreffenden Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Fördermittelbescheid einzuhalten und den AG so zu stellen, dass dieser seine Pflichten aus dem Förderverhältnis vollständig und fristgerecht erfüllen kann.

Der AN übermittelt dem AG alle erforderlichen Informationen, Nachweise und Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Anforderung, bei behördlich gesetzten Fristen unverzüglich, jedenfalls so rechtzeitig, dass der AG die Frist einhalten kann. Der AN wirkt an Prüfungen, Nachweis- und Berichtspflichten mit; etwaige in den Nebenbestimmungen geregelte Prüf-, Einsichts- und Zutrittsrechte des Fördermittelgebers gelten auch gegenüber dem AN und den von ihm eingeschalteten Nachunternehmern.

Ferner unterrichtet der AN den AG unverzüglich in Textform, sobald für ihn erkennbar wird, dass eine vorgesehene oder eingetretene Abweichung in seinem Leistungsbereich den beantragten oder bewilligten Leistungsumfang, die förderfähigen Kosten oder den Umsetzungszeitraum berühren kann. Er bezeichnet die Abweichung und ihre absehbaren Auswirkungen und stellt dem AG die für die Beurteilung und eine etwaige Anzeige beim BAFA erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung.

Der AN bewahrt sämtliche das Vorhaben betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bei Eintritt einer Prüfung oder Rückforderung des Fördermittelgebers bis zu deren abschließendem Abschluss, auf.

Der AN verpflichtet ferner alle Nachunternehmer und Lieferanten, deren Leistungen in den Verwendungsnachweis einfließen, schriftlich zur Einhaltung dieser Pflichten und haftet für deren Verletzung wie für eigenes Verschulden.

Verletzt der AN schuldhaft diese Pflichten und führt dies zu einer Kürzung, Rückforderung oder zu sonstigen Nachteilen des AG, ist der AG verpflichtet, den AN hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegen den Fördermittelgeber zu geben. Im Übrigen stellt der AN den AG nach Bestandskraft einer behördlichen Entscheidung, von allen daraus resultierenden Nachteilen einschließlich Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung frei.

4 Organisation der Zusammenarbeit, Berichtswesen

4.1 Vertragsverantwortliche

Beide Parteien benennen jeweils einen Vertragsverantwortlichen sowie einen Stellvertreter.

Die Vertragsverantwortlichen sind für die operative Umsetzung des Projekts verantwortlich. Neben den gesetzlichen Vertretern der Parteien, sind allein die Vertragsverantwortlichen und deren Stellvertreter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Parteien berechtigt. Der Vertragsverantwortliche des AN wird einen Projektplan entwickeln und stets aktuell halten, in dem für die Planungs- und Errichtungsphase die Maßnahmen zur Errichtung, Prüfung und Übergabe der schlüsselfertigen Klärschlammtrocknungsanlage und insbesondere wesentliche, zwischen den Parteien vereinbarte Meilensteine sowie etwaig weitere wesentliche Maßnahmen festgehalten werden. Die Vertragsverantwortlichen werden insbesondere frühzeitig etwaige Umstände besprechen und abstimmen, die zu einer Änderung von Terminen im Projektplan führen können.

Die Vertragsverantwortlichen werden versuchen, eine Einigung hinsichtlich aller strittigen Themen zu erzielen. Sollten sich die Vertragsverantwortlichen über Projektinhalte nicht einigen können, so werden die strittigen Sachverhalte an das Project Committee übergeben, um dort eine Einigung zu erzielen.

Die derzeit benannten Vertragsverantwortlichen ergeben sich aus der **Anlage Ansprechpartner**.

4.2 Project Committee

Das Project Committee wird zweimal im Monat, auf Wunsch einer der Vertragsparteien auch häufiger den Fortschritt des Projekts und etwaig strittige Themen durchsprechen und etwaig notwendige Maßnahmen verabschieden. Der Vertragsverantwortliche des AN wird dazu eine Dokumentation über den entsprechenden Projektfortschritt und die strittigen Themen vorbereiten und fortschreiben. Jeweils mit einer Vorlauffrist von einer (1) Woche wird der AN an sämtliche Mitglieder des Project Committees eine schriftliche Einladung versenden, in der die Tagesordnungspunkte, die in der jeweiligen Sitzung besprochen werden sollen, anzugeben sind. Zudem sind die Unterlagen zur Überwachung des Projektfortschritts mitzuübersenden.

Die derzeitigen Mitglieder des Project Committees ergeben sich aus der **Anlage Ansprechpartner**.

4.3 Eskalationsverfahren

Sollten AG oder AN der Ansicht sein, dass sich das Projekt nicht vertragskonform entwickelt, und/oder können strittige Themen nicht auf Committee-Ebene gelöst werden, stellen die Parteien sicher, dass solche Themen unverzüglich auf (inländischer Konzern-) Leitungsebene der Parteien diskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

4.4 Die Besprechungen der Vertragsverantwortlichen und die Committee-Sitzungen finden, sofern nicht vom AG abweichend bestimmt, am Ort des Bauvorhabens in Werdohl-Elverlingsen statt. Die Teilnahme der Mitglieder kann auch mittels Video oder Telefon erfolgen. Auf Wunsch einer der Parteien finden Präsenzversammlungen statt. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Teilnahme an den Besprechungen der Vertragsverantwortlichen und an den Committee-Sitzungen selbst. Der AG wird die Gespräche der Vertragsverantwortlichen und den Verlauf der Sitzungen des Project Committees und die jeweils gefundenen Ergebnisse der Sitzungen schriftlich protokollieren und das jeweilige Protokoll sämtlichen Teilnehmern binnen fünf (5) Arbeitstagen nach dem Gespräch / nach der Sitzung zur Prüfung übersenden.

4.5 Die Namen und Kontaktdaten (Telefonnummern, Adressen, E-Mail-Adressen) der Vertragsverantwortlichen und der jeweils aktuellen Mitglieder des Project Committees sind in **Anlage Ansprechpartner** aufgeführt. Der AN wird die **Anlage Ansprechpartner** jeweils aktuell halten und dem AG auf Wunsch die aktuelle Version übersenden.

4.6 Auf entsprechende Nachricht des AG hin wird der AN in der **Anlage Ansprechpartner** Daten von Personen unverzüglich ändern und/oder aktualisieren, die vom AG benannt wurden. Stehen vom AN benannte Personen für den AG nicht mehr zur Verfügung, muss der AN unverzüglich vertragsgemäße Ersatzpersonen benennen.

5 Qualitätssicherung, Umweltmanagement, Dokumentation

5.1 Der AN wird während der Laufzeit dieses Vertrags ein Qualitäts-, Umwelt-, Problem- und Risikomanagement nach objektiv professionellen Standards aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Standards für ein Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig sowie für ein Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig. Der AN und die eingesetzten Unternehmen, für die dies ausdrücklich vereinbart worden ist, werden diese Zertifizierungen für die gesamte Dauer des Vertrags aktuell halten. Der AN hat den Nachweis des Fortbestandes dieser Zertifizierungen auf Verlangen des AG unverzüglich zu erbringen.

5.2 Der AN muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Leistungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung und/oder mangelfreie Leistungserbringung gesichert wurde. Die in der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** aufgeführten Projektstandards sind hinsichtlich der Qualitätsaufzeichnungen einzuhalten und Nachweise auf Verlangen an den AG zu übergeben. Soweit Behörden, die für die

Klärschlammtrocknungsanlage zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des AG verlangen, erklärt sich der AN auf Anfrage des AG bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

5.3 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Leistungen nur solche Fachkräfte (eigene und fremde) einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „**Kompetenzen**“ genannt) verfügen. Auf Verlangen des AG sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

5.4 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Leistungen oder in anderen von ihm betreuten Projekten erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Leistungen zweckmäßig erscheinen, muss der AN den AG unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen und terminlicher Auswirkungen unterrichten. Der AG hat die Möglichkeit, geänderte oder zusätzliche Leistungen anzuordnen, sofern und soweit jeweils die Voraussetzungen des Anordnungsrechts nach Maßgabe der Bestimmungen der VOB/B und § 132 GWB bzw. § 22 VOB/A-EU erfüllt sind und Vorgaben aus dem Fördermittelbescheid dem nicht entgegenstehen.

6 Genehmigungen

6.1 Der AG hat die Maßnahmen zur Umsetzung des Projekts den Behörden bereits zur Kenntnis gebracht. Der AN wird den AG im Rahmen laufender oder etwaig noch anstehender Genehmigungsverfahren bestmöglich unterstützen. Sofern und soweit der AG für die Vorbereitung etwaig (noch) erforderlicher und/oder zweckmäßiger Genehmigungsunterlagen auf Informationen und/oder Dokumente, die Gegenstand der vom AN nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen sind, angewiesen ist, hat der AN diese für den AG vorzubereiten und an diesen zu übergeben. Der AG wird sich insoweit mit dem AN abstimmen. Dabei besteht Einigkeit, dass alle für die Klärschlammtrocknungsanlage erforderlichen und/oder zweckmäßigen behördlichen Genehmigungen vom AG im eigenen Namen beantragt werden.

6.2 Soweit der AN für die Entgegennahme von Leistungen des AG nach diesem Vertrag behördliche Genehmigungen benötigt oder Anzeigen an die Behörden vornehmen muss, wird der AN auf eigene Kosten und eigene Verantwortung in enger Abstimmung mit dem AG, der sämtliche hierzu erforderlichen Mitwirkungen unverzüglich zu erbringen hat, die vollständigen Genehmigungsanträge einschließlich ggf. noch zusätzlich zu stellender Anträge und spätere Änderungsanträge stellen sowie Anzeigen einreichen und diese jeweils vorab mit dem AG abstimmen. Dies gilt nicht, sofern und soweit der AG nach diesem Vertrag für die Erlangung von Genehmigungen verantwortlich ist, insbesondere für die Genehmigung nach dem BImSchG oder die baurechtliche Genehmigung.

6.3 Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich, wenn behördliche Verfahren eingeleitet werden sollten, die die Aufhebung von Genehmigungen oder den Erlass

sonstiger Verfügungen zum Gegenstand haben oder haben können, die in Zusammenhang mit dem Projekt stehen und für die jeweils andere Partei von Bedeutung für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertragswerk sind.

7 Personaleinsatz

7.1 Das vom AN und von seinen Nachunternehmern i. S. d. Ziffer 8.1 bei seinen Leistungen eingesetzte Personal muss zumindest in der Lage sein, Sicherheits- und Gefahrenhinweise in deutscher Sprache zu verstehen und geben zu können, um den spezifischen Gefahren des Bauvorhabens (Kraftwerks- und Hochspannungsleitungsnähe) zu begegnen.

7.2 Der AN ist dafür verantwortlich, dass er selbst sowie seine Nachunternehmer das eingesetzte Personal unter Beachtung sämtlicher anwendbarer aufenthalts-, beschäftigungs- und arbeitsrechtlicher Vorschriften einsetzen. Soweit für den Einsatz einzelner Beschäftigter gesetzlich erforderliche Genehmigungen oder Nachweise vorliegen müssen, hat der AN deren Vorliegen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit sicherzustellen und dem AG die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

7.3 Der AG darf den Einsatz von Personal des AN oder dessen Nachunternehmern nur aus sachlichen, auftragsbezogenen Gründen ablehnen. Die Anforderungen und Prüfmaßstäbe sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Beschäftigten und dem Sitz des jeweiligen Unternehmens anzuwenden. Gesetzlich erforderliche Genehmigungen für den jeweiligen Einsatz bleiben hiervon unberührt.

7.4 Der AN hat dem AG auf dessen Wunsch unverzüglich eine Liste mit den Namen und Funktionen aller Arbeitnehmer (auch von Nachunternehmern) einzureichen, die er auf dem Baufeld des AG beschäftigt. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Soweit hierfür Unterlagen erforderlich sind, sind diese dem Vertragsverantwortlichen gemäß Ziffer 4.2 grundsätzlich spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann der AG eine kürzere Frist zulassen. Die vom AN in der Liste geführten Arbeitnehmer und sonstigen Personen erhalten über die Pforte des Kraftwerks der Mark-E AG Zugang zum Grundstück des AG und dem Ort des Bauvorhabens. Sie erhalten zu diesem Zweck einen Chip, der für die Zutrittsgewährung an einem vom AG bereitgestellten Empfangsgerät jeweils durch Auflegen zu registrieren ist. Aus wichtigem Grund kann der AG den Arbeitnehmern oder sonstigen Personen, die auf seinem Betriebsgelände tätig werden sollen, Zutritt verwehren. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn sich ein Arbeitnehmer oder eine sonstige Person nicht durch den überlassenen Chip oder anderweitig legitimieren kann, aber auch, wenn der Arbeitnehmer oder die sonstige Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen und steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter und Nachunternehmer bzw. deren Mitarbeiter einer Datenerhebung zum Zweck der Zugangskontrolle nicht widersprechen und in diese einwilligen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der AN sämtliche Chips zurückzugeben.

7.5 Die vom AN beim AG im Rahmen der Vertragserfüllung beschäftigten Mitarbeiter werden ausschließlich vom AN beaufsichtigt und unterliegen hinsichtlich der Arbeitsausführung allein seinen Weisungen. Der AN hat jedoch dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die von ihm beauftragten Personen den Weisungen des AG zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Folge leisten und sich den üblichen Kontrollverfahren sowie den vor Ort geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterwerfen.

8 Leistungen durch Dritte / Nachunternehmereinsatz

8.1 Der AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die in der **Anlage Angebot des AN** gegebenenfalls benannten Nachunternehmer einsetzen.

8.2 Der AN darf eingesetzte Nachunternehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG auswechseln. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wechsel in Textform Namen und Anschrift des neuen Nachunternehmers mitzuteilen und eine vom neuen Nachunternehmer unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass in seiner Person keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen. Der AG wird der Auswechslung unverzüglich zustimmen, wenn in der Person des neuen Nachunternehmers keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen. War der auszuwechselnde Nachunternehmer zugleich als Eignungsleihgeber benannt worden, so wird der AG der Auswechselung nur zustimmen, wenn der neue Nachunternehmer zusätzlich auch die betreffenden Eignungskriterien erfüllt und sich durch den Austausch keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte. Die Kosten der Einarbeitung des neuen Nachunternehmers trägt der AN.

8.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, hat der AN Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform dem AG bekannt zu geben. Die Regelungen von Ziff. 8.2 gelten entsprechend.

8.4 Der AN hat dem Nachunternehmer bezogen auf dessen Liefer- und Leistungsumfänge mindestens die für ihn relevanten Verpflichtungen in den Bereichen Arbeits- und Produktsicherheit, HSSE, Organisation der Zusammenarbeit, Berichtswesen, Qualitätsmaßstäbe, Qualitätssicherheit, Prüfungsrechte des AG, Compliance, Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheids, Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und Vertraulichkeit aufzuerlegen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter von Nachunternehmern beim Betreten des Werksgeländes des AG beim jeweiligen Werkschutz als Nachunternehmer zu erkennen geben.

8.5 Für alle Nachunternehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Der AN hat seine Nachunternehmer zur Einhaltung der dort geregelten Verpflichtungen zu verpflichten. Soweit Nachunternehmer weitere Nachunternehmer einsetzen, hat der AN darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 GWB entlang der gesamten Nachunternehmerkette weitergegeben und eingehalten werden.

9 Ausführungsfristen und Terminplanung

9.1 Es gilt der vereinbarte und als **Anlage Rahmenterminplan** beigefügte Terminplan. Der AN ist verpflichtet, diesen Rahmenterminplan in Übereinstimmung mit dem Vertrag und seinen Bestandteilen und in Abstimmung mit dem AG während des Beauftragungsschrittes 1 sowie während des Beauftragungsschrittes 2 fortlaufend zu detaillieren und, soweit eine Verschiebung von Terminen von den Parteien vereinbart wird, zu aktualisieren.

9.2 Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 VOB/B („**Vertragstermine**“):

a) Fertigstellung und Abnahme Beauftragungsschritt 1: spätestens 9 Monate nach Abschluss dieses Vertrags

Voraussetzung für die Fertigstellung und Abnahme des Beauftragungsschrittes 1 ist, dass der AN dem AG sämtliche Planunterlagen gemäß Ziffer 1 der Präambel übergeben hat (nachfolgend auch der „**Fertigstellungstermin Beauftragungsschritt 1**“).

b) Fertigstellung und Abnahme Beauftragungsschritt 2: spätestens 26 Monate nach Zugang der Mitteilung des AG nach Ziffer 1.2 oder der Verzichtserklärung nach Ziffer 35.9. des Beauftragungsschrittes 2

Die Fertigstellung und Abnahme im Sinne dieser Ziffer 9.2b) bestimmt sich nach Maßgabe der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** (nachfolgend auch der „**Fertigstellungstermin Beauftragungsschritt 2**“).

10 Vergütung des AN

10.1 Der AN erhält für die nach diesem Vertrag und seinen Bestandteilen geschuldeten Lieferungen und Leistungen eine Vergütung in Höhe von netto

EUR [X]
(in Worten: Euro [X])
(der „**Netto-Auftragswert**“)

zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (USt. in gesetzlicher Höhe).

In diesem Netto-Auftragswert ist für den Beauftragungsschritt 1 ein Netto-Auftragswert in Höhe von

EUR [X]
(in Worten: Euro [X])

(der „**Netto-Auftragswert Beauftragungsschritt 1**“)

zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (USt. in gesetzlicher Höhe) enthalten.

Die Vergütung für den Beauftragungsschritt 1 ist ein Pauschalfestpreis, für den keine Preisgleitung vereinbart wird. § 313 BGB und § 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

Auf den Beauftragungsschritt 2 entfällt ein Netto-Auftragswert in Höhe von

EUR [X]
(in Worten: Euro [X])

(der „**Netto-Auftragswert Beauftragungsschritt 2**“).

zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (USt. in gesetzlicher Höhe).

Tritt die aufschiebende Bedingung für den Beauftragungsschritt 2 nicht ein, erhält der AN ausschließlich den Netto-Auftragswert Beauftragungsschritt 1 zuzüglich Umsatzsteuer.

10.2 Für den Beauftragungsschritt 2 vereinbaren die Parteien eine Preisgleitung nach Maßgabe der in der **Anlage Preisgleitung** enthaltenen Preisgleitungsformel sowie den darin enthaltenen kalkulatorischen Ansätzen des AN für die Preisbildung. Der AN hat die Preisgleitung im Zuge der Schlussrechnung prüfbar gegenüber dem AG darzustellen. Steht die Preisgleitung in Widerspruch zu den im Fördermittelbescheid bewilligten förderfähigen Kosten, werden die Parteien unverzüglich über eine Anpassung der Preisgleitungsformel oder der kalkulatorischen Ansätze verhandeln; ein Anspruch auf eine solche Anpassung besteht nicht. Der AN wird den AG bei der Darstellung der preisgleitungsbedingten Kostenänderung gegenüber dem Zuwendungsgeber in zumutbarem Umfang unterstützen.

10.3 Sofern und soweit der AG für den Beauftragungsschritt 2 gemäß der **Anlage Zahlungsplan** Vorauszahlungen an den AN zu leisten hat, ist er zur Zahlung dieser lediglich Zug-um-Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in entsprechender Höhe gemäß Ziffer 11.2 a) verpflichtet. Vorauszahlungen werden nach Maßgabe der **Anlage Zahlungsplan** mit Abschlagszahlungsansprüchen für erreichte Zahlungsmeilensteine verrechnet. Vorauszahlungen für Leistungen des Beauftragungsschritts 2 sind in jedem Fall erst dann zu leisten, wenn die aufschiebende Bedingung für den Beauftragungsschritt 2 eingetreten ist und der AG den AN in Schriftform darüber informiert hat.

11 Abrechnung, Sicherheiten, Fälligkeit

11.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen bei Erreichen der im Zahlungsplan (**Anlage Zahlungsplan**) aufgeführten Meilensteine. Voraussetzung ist, dass der für den jeweiligen Meilenstein geschuldete Leistungsstand jeweils erreicht ist, was der AN nachzuweisen hat.

11.2 Sicherheiten/Bürgschaften

Zur Vermeidung von Zweifeln stellen die Parteien klar, dass der AN die in dieser Ziffer 11.2 geregelten Sicherheiten/Bürgschaften erst und nur ausschließlich dann zu stellen hat, wenn die Vereinbarung des Beauftragungsschritts 2 wirksam wird.

a) Sofern und soweit der AN vom AG Vorauszahlungen erhält, hat der AN dem AG vor Auszahlung der jeweiligen Vorauszahlung Sicherheit in Höhe des Nettobetrags der jeweiligen Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlungssicherheit sichert Rückzahlungsansprüche des AG für den Fall, dass der AN die Leistungen, für die der AG Vorauszahlungen gewährt hat, nicht oder nicht vollständig erbracht hat zuzüglich etwaig entstandener Zinsen. Es wird klargestellt, dass die Vorauszahlungssicherheit keine auf die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen gerichteten Ansprüche absichert. Für solche Ansprüche gilt nachfolgende Ziffer 11.2 b).

 Die jeweilige Anzahlungs- bzw. Vorauszahlungsbürgschaft ist nach Maßgabe der **Anlage Zahlungsplan** entsprechend dem dort festgelegten Tilgungsverlauf anteilig freizugeben bzw. zurückzugeben, soweit und sobald die gesicherte Vorauszahlung durch die vertragsgemäße Erbringung und Abrechnung der hierfür vorgesehenen Leistungen oder durch Rückzahlung ausgeglichen ist.

 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

b) Der AN ist verpflichtet, dem AG im Beauftragungsschritt 2 Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen für die Errichtung des Bauvorhabens bis zur Abnahme einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen gemäß Ziffer 11, Schadensersatzansprüche des AG wegen Nicht- oder Schlechtleistung bis zur Abnahme, die Rückforderung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Schadensersatzansprüche des AG wegen der Verletzung nichtleistungsbezogener Pflichten, insbesondere von Schutzpflichten. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert jedoch ab dem Datum der Abnahme keine Mängelansprüche des AG, insbesondere keine Mängelansprüche wegen bei der Abnahme vorbehaltener Mängel. Ferner sichert die Vertragserfüllungssicherheit keine Rückforderungsansprüche wegen der Rückforderung von Vorauszahlungen und mit diesen im Zusammenhang stehende Ansprüche ab, vgl. vorstehende Ziffer 11.2 a).

 Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf 5 Prozent des Nettoauftragswerts Beauftragungsschritt 2 gemäß Ziffer 10.1 (Vertragserfüllungssicherheit). Sollte sich der Vergütungsanspruch des AN nach Vertragsschluss durch Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder Preisgleitung reduzieren, hat der AN gegen den AG einen Anspruch auf anteilige Freigabe der Vertragserfüllungssicherheit, bis die Vertragserfüllungssicherheit wieder einem Betrag in Höhe von 5 Prozent des neuen Nettoauftragswerts Beauftragungsschritt 2 entspricht. Dieser Anspruch ist beim AG in Textform unter Darstellung der geänderten Nettoauftragssumme geltend zu machen. Der neue Nettoauftragswert Beauftragungsschritt 2 entspricht

dem Nettoauftragswert Beauftragungsschritt 2 gemäß Ziffer 10.1 abzüglich der Änderung des Vergütungsanspruchs des AN infolge der Änderung oder Ergänzung des Vertrages oder Preisgleitung.

Der AN hat die Vertragserfüllungssicherheit binnen zwei (2) Wochen nach der wirksamen Beauftragung des Beauftragungsschritts 2 zu stellen.

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

c) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG für die unter dem Beauftragungsschritt 2 erbrachten Leistungen eine Sicherheit für die mit und nach der Abnahme entstehenden Mängelansprüche in Höhe von 3 Prozent der geprüften Nettoschlussrechnungssumme für den Beauftragungsschritt 2 zu leisten.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von vier (4) Jahren seit der Abnahme zurückzugeben, wenn das Sicherungsinteresse des AG vollständig entfallen ist. Besteht nach Ablauf von vier (4) Jahren seit der Abnahme das Sicherungsinteresse des AG fort, weil dem AG unverjährte und durchsetzbare Mängelansprüche gegen den AN zustehen, hat der AN einen Anspruch auf Teilenthaftung der Sicherheit für Mängelansprüche auf einen angemessenen Sicherungsbetrag.

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

d) Leistet der AN eine der vorstehenden Sicherheiten durch die Stellung einer Bürgschaft, hat er die der **Anlage Sicherheiten** beigefügten Musterbürgschaftstexte des VHB zu verwenden.

11.3 Rechnungen

a) Rechnungen sind erst nach erbrachter Leistung an den AG zu senden.

b) Rechnungen müssen prüffähig sein und haben den gesetzlichen und – soweit relevant – fördermittelrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie haben insbesondere entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat auszuweisen und die Angaben zu enthalten sowie sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit insbesondere §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz), EU-Richtlinien und Verwaltungsanweisungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erforderlich sind. Rechnungen müssen in deutscher Sprache und insbesondere die tatsächlich realisierten Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) und abzüglich Skonti (unabhängig davon, ob in Anspruch genommen), die förderfähigen Kosten, die erbrachte Arbeitsleistung bzw. die gelieferte Technik und den Standort der Installation sowie die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

c) Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

d) Nicht ordnungsgemäße, den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemäßen, diesen Vorgaben entsprechenden Rechnungen steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen und sonstigen Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

e) Die Rechnungen des AN werden nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B (Abschlagszahlungen) und § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B (Schlusszahlung) fällig.

f) Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen nicht vor, hat der AG 15% der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug (Bauabzugssteuer) vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf die von ihm verlangte Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen.

g) Zahlungen kann der AG schuldbefreiend auf folgendes Konto leisten:

Kontoinhaber:	[X]
Bank:	[X]
IBAN:	[X]
BIC:	[X]

12 Beschaffenheitsvereinbarungen für die Klärschlammtrocknungsanlage

AG und AN stimmen darin überein, dass sämtliche vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale unter diesem Vertrag, unabhängig von der jeweilig verwandten Terminologie, keine Garantien i. S. v. §§ 443, 639 BGB darstellen, für deren Bestehen und Folgen der AN verschuldensunabhängig und ohne Bedingungen einsteht, sondern ausschließlich vereinbarte Beschaffenheiten des Vertragsgegenstandes reflektieren, für die der AN unter den Voraussetzungen des Vertrages und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen begrenzt haftet. Vereinbarte Garantien werden als solche ausdrücklich bezeichnet.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden gelten insbesondere die in der **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** genannten technischen Daten und Leistungswerte als vereinbart und vom AN verbindlich zugesagt.

13 Montageendkontrolle, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Leistungstest und Abnahme

13.1 Die Voraussetzungen und Verfahren zur Durchführung der Montageendkontrolle, der (kalten und warmen) Inbetriebnahme, des Probetriebs, der Leistungstests und der Abnahme sind in der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** geregelt.

13.2 Mit der Abnahme geht das Eigentum an der Klärschlammtrocknungsanlage auf den AG über, sofern und soweit das Eigentum nicht bereits durch einen gesetzlichen Eigentumsübergang zu einem früheren Zeitpunkt übergegangen ist. Der AN wird den AG bis zur Abnahme im Betrieb unterstützen und die erfolgreiche Durchführung der Leistungstests mit dem AG vorbereiten und nach Maßgabe der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** durchführen.

13.3 Während der Dauer des Vertrags sind insbesondere die für die Durchführung der Montageendkontrolle, der (kalten und warmen) Inbetriebnahme, des Probetriebs, der Leistungstests und der Abnahme erforderlichen und in der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** aufgeführten Dokumente vom AN zu erstellen und an den AG zu übergeben, und zwar jeweils zu den in der Anlage Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zeitpunkten.

13.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei den Leistungstests gemäß den Vorgaben der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** nicht nach, kann der AG die Durchführung der erforderlichen Tests und deren Auswirkung einem neutralen Sachverständigen, dessen Auswahl im billigen Ermessen des AG steht, auf Kosten des AN in Auftrag geben. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für den AN verbindlich.

13.5 Die erfolgreiche Inbetriebnahme, der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs und die Abnahme sind jeweils nach den Vorgaben der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** von den Parteien zu dokumentieren. Hinsichtlich der Abnahme gilt § 12 VOB/B. Der AG verlangt vom AN bereits jetzt die Durchführung einer förmlichen Abnahme, sobald die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** abnahmereif sind.

13.6 Bis zur Abnahme sind durch den AN sämtliche Änderungen an der Klärschlammtrocknungsanlage gegenüber den dem AG bereits übergebenen Dokumenten unverzüglich und in jeder Phase des Projekts durch Aktualisierungen der von den Änderungen betroffenen Dokumente zu dokumentieren und innerhalb der Dokumentation die erfolgten Änderungen vollständig und ohne weiteres erkennbar darzustellen.

13.7 Verzögert sich die Abnahme der Klärschlammtrocknungsanlage aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so ist der AG – vorbehaltlich erheblicher technischer Mängel oder sicherheitsrelevanter Aspekte, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen – berechtigt, die vom AN gelieferte und errichtete Klärschlammtrocknungsanlage oder einzelne ihrer Komponenten in Benutzung zu nehmen, soweit dies zur Vermeidung von erheblichen Vermögensschäden notwendig erscheint. Hierdurch wird weder die vorläufige Übernahme noch die Abnahme ersetzt. Die Vertragsparteien werden sich jedoch über die Einzelheiten der aus diesem Anlass zu treffenden Regelungen über den Beginn der

Gewährleistungsfrist und die Gefahrtragung sowie den Terminplan und den Mehraufwand des AN zuvor verständigen.

14 Gefahrübergang und Übergang von Verkehrssicherungspflichten

Die Gefahrtragung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B. Der AN trägt bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflichten für die sein Los betreffenden, vertragsgegenständlichen Leistungen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme, den Probebetrieb sowie die Leistungstests, sofern und soweit der AN diese leitet.

15 Gewährleistung und Rechte bei Mängeln

15.1 Mängelhaftungsansprüche des AG gegen den AN richten sich nach § 13 VOB/B.

15.2 Für die Wartung schließen die Parteien den als **Anlage** beigefügten, rechtlich selbständigen **Wartungsvertrag**. Dessen Wirksamkeit sowie der Beginn von Wartungsleistung, Laufzeit und Vergütung richten sich nach dem Wartungsvertrag.

15.3 Jedwede Veränderung an der Klärschlammtrocknungsanlage im Wege der Nacherfüllung ist seitens des AN zu dokumentieren, soweit er diese selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt hat. Diese Dokumentation wird Bestandteil der Anlagendokumentation und hat die durchgeführten Änderungen eindeutig zu bezeichnen.

16 Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch für Verzug

16.1 Gerät der AN mit der Einhaltung des in Ziffer 9.2a) genannten Fertigstellungstermins Beauftragungsschritt 1 in Verzug, ist der AG berechtigt vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Netto-Auftragswertes Beauftragungsschritt 1 gemäß Ziffer 10.1 je Arbeitstag des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes Beauftragungsschritt 1; ist die Nettoschlussrechnungssumme für Beauftragungsschritt 1 geringer als der Netto-Auftragswert Beauftragungsschritt 1, beträgt die Höchstgrenze der Vertragsstrafe stattdessen 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

16.2 Gerät der AN mit der Einhaltung des in Ziffer 9.2b) genannten Fertigstellungstermins Beauftragungsschritt 2 in Verzug, ist der AG berechtigt vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Netto-Auftragswertes Beauftragungsschritt 2 gemäß Ziffer 10.1 je Arbeitstag des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes Beauftragungsschritt 2; ist die Nettoschlussrechnungssumme für Beauftragungsschritt 2 geringer als der Netto-Auftragswert Beauftragungsschritt 2, beträgt die Höchstgrenze der Vertragsstrafe stattdessen 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

16.3 Etwaig verwirkte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs anzurechnen. Der Schadensersatzanspruch umfasst insbesondere auch Schäden, die dem AG aufgrund einer Überschreitung des im Fördermittelbescheid festgelegten Umsetzungszeitraums entstehen, einschließlich etwaiger Rückforderungen von Fördermit-

teln oder sonstiger finanzieller Nachteile, soweit diese auf einem vom AN zu vertretenden Verzug beruhen. Die in dieser Ziffer vereinbarten Höchstgrenzen gelten ausschließlich für die Vertragsstrafe und beschränken die Höhe etwaiger Schadensersatzansprüche nicht.

16.4 In jedem Fall beträgt die aggregierte, maximale Vertragsstrafe aus Verzug mit den Fertigstellungsterminen maximal 5 % der kumulierten, berechtigten Nettoschlussrechnungssumme für Beauftragungsschritt 1 und Beauftragungsschritt 2.

16.5 Verschieben die Parteien den Fertigstellungstermin Beauftragungsschritt 1 und/oder 2 einvernehmlich, gilt die Vertragsstrafe für den neu vereinbarten Termin fort, sofern die Parteien bei der Terminverschiebung nichts anderes vereinbaren. Der AG darf den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der vom jeweiligen Fertigstellungstermin erfassten Leistung gegenüber dem AN erklären.

17 Minderung bei Nichterreichung vereinbarter Beschaffenheiten

17.1 Der AN ist verpflichtet, sowohl die vereinbarten Beschaffenheiten als auch die im Leistungstest nachzuweisenden Parameter der **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** durch ordnungsgemäße Herstellung und Optimierung der Klärschlammtrocknungsanlage zu erreichen. Für den Fall, dass der AG wegen der Nichterreichung der vereinbarten Beschaffenheiten im Einzelfall gemäß § 13 Abs. 6 VOB/B zur Minderung des Vergütungsanspruchs des AN berechtigt ist, vereinbaren die Parteien bereits jetzt die in der **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** enthaltenen Beträge als jeweils berechtigte Minderungsbeträge, sofern und soweit der AG jeweils die Minderung erklärt.

Der aggregierte Gesamtminderungsbetrag aus oder im Zusammenhang mit Abweichungen von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen wird für die vor Abnahme durchzuführenden Leistungstests der Höhe nach auf maximal 7,5 % des Netto-Auftragswerts nach Ziffer 10.1 dieses Vertrages begrenzt.

Unberührt bleiben (a) Ansprüche des AG wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, (b) Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (c) Ansprüche aus einer ausdrücklich als Garantie bezeichneten Zusicherung, (d) das Rücktrittsrecht nach Ziffer 35.7 sowie (e) das Recht des AG, die Ausübung des Minderungsrechts zu unterlassen und stattdessen die gesetzlichen Mängelrechte geltend zu machen.

18 Generelle Bestimmungen zur Haftung, Haftungsbegrenzung

18.1 Soweit nicht in § 10 VOB/B oder nachfolgend abweichend vereinbart, haftet der AN gegenüber dem AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.2 In dem Fall, dass aufgrund der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, insbesondere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Immissionsschutz- und Baurecht und/oder sonstiger umweltrechtlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Beachtung und Einhaltung nach dem Vertragswerk dem AN obliegt, Straf- und/oder Ordnungswidrigkeiten-

Verfahren gegen dessen verantwortliche Personen i. S. d. § 14 StGB, § 9 OWiG oder vergleichbare Vorschriften eingeleitet werden, verpflichtet sich der AN, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

18.3 Für den Fall, dass aufgrund der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, deren Beachtung und Einhaltung dem AN obliegen und/oder die er sicherstellen soll, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen AG und/oder dessen verantwortliche Personen i. S. d. § 9 OWiG eingeleitet werden, verpflichtet sich der AN, sich unter Nennung der dort verantwortlichen Person gegenüber der Verfolgungsbehörde für zuständig und verantwortlich zu erklären. Etwaige gegen den AG z. B. nach § 30 OWiG bzw. gegen dessen verantwortliche Personen wegen vom AN verschuldeter Vertragsverletzungen festgesetzte Bußgelder hat der AN dem AG bzw. dessen verantwortlichen Personen, gegen die das Bußgeld rechtskräftig festgesetzt und von diesen gezahlt worden ist, zu erstatten.

19 Schutzrechte

19.1 Der AN garantiert, dass durch seine Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern seitens Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung und der Benutzung beziehungsweise dem Betrieb der vom AN erstellten Klärschlammtrocknungsanlage und/oder den von ihm zu erbringenden Leistungen berechtigte Ansprüche wegen der Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden, wird der AN auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass der AG die Klärschlammtrocknungsanlage im Rahmen des vertraglich Vereinbarten weiter betreiben kann. Der AN wird den AG darüber hinaus von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter aus der Verletzung geistigen Eigentums beziehungsweise der Verletzung gewerblicher Schutzrechte freistellen. Hierzu gehört auch die Übernahme etwaiger gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

19.2 Der AG wird den AN unverzüglich über etwaige von Dritten geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung geistigen Eigentums beziehungsweise der Verletzung gewerblicher Schutzrechte schriftlich informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche geben. Der AN ist gegenüber dem AG zur vollständigen Auskunftserteilung über die tatsächliche Berechtigung der behaupteten Ansprüche verpflichtet und hat diese Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der AN wird den AG bei der Abwehr von Ansprüchen jederzeit durch Bereitstellung der erforderlichen Beweismittel unterstützen. Der AG wird vor Abgabe etwaiger Anerkenntnisse oder prozess- oder streiterledigender Erklärungen sowie vor Abschluss prozess- oder streiterledigender Vergleiche den AN anhören und dessen Interessen angemessen berücksichtigen. Der AG ist jedoch bei übergeordneten betrieblichen Interessen berechtigt, Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zu treffen.

20 Nutzungsrechte

20.1 Der AN räumt dem AG hiermit ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nichtausschließliches, unwiderrufliches Recht ein, alle auf der Grundlage des Vertragswerks für den AG vom AN erstellten und an den AG übergebene Arbeitsergebnisse zum Betrieb

und zur Instandhaltung (einschließlich der Instandsetzung, Wartung und Reparatur) der Klärschlammtrocknungsanlage zu nutzen. Arbeitsergebnisse schließen sämtliche Gegenstände wie Dokumentationen, Computerprogramme, Leistungsübersichten, etc. ein (insgesamt die „**Arbeitsergebnisse**"). Das Nutzungsrecht schließt insbesondere die Befugnis zur Benutzeranwendung, zum Kopieren, zur Bearbeitung und Veränderung der Arbeitsergebnisse, auch durch vom AG beauftragte Dritte, ein. Werden dem AG Verkörperungen von solchen Arbeitsergebnissen im Rahmen der Zusammenarbeit übergeben oder werden solche im Rahmen der Zusammenarbeit erstellt, so übereignet der AN hiermit gleichfalls die Verkörperungen an den AG und räumt dem AG den Besitz an den Verkörperungen ein. Sollten in Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des AN im Rahmen des Vertragswerks Erfindungen gemacht werden, gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Erfindung die vorstehenden Regeln betreffend den Umfang der Rechteeinräumung entsprechend. Der AG kann die Nutzungsrechte sowie das Recht, Nutzungsrechte weiter zu übertragen, auf einen Dritten gemeinsam mit der Klärschlammtrocknungsanlage übertragen.

20.2 Erfindungen gemäß Ziffer 20.1, an denen Arbeitnehmer von AN im Rahmen der Durchführung des Vertragswerks beteiligt sind, werden von AN nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in Anspruch genommen.

20.3 Unabhängig von den vorstehend eingeräumten Nutzungsrechten wird der AN dem AG diejenigen Nutzungsrechte verschaffen, die der AG für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und/oder für den ordnungsgemäßen Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage nach Maßgabe dieses Vertrages benötigt.

21 Software

21.1 Die vom AN gelieferte Software für die Prozessleittechnik, SPS-Steuerprogrammen incl. Black-Box Steuerung (etwa zur Steuerung der Klärschlammtrocknungsanlage) muss mindestens auch in deutscher Sprache professionellen Standards entsprechend dokumentiert sein. Etwaige Eingabemasken und Programmoberflächen sind in deutscher Sprache auszugestalten. Die MS-Microsoft Programme AutoCAD-E-Plan, SPS-Programmiersoftware, Software zur Einstellung/Kalibrierung von Feldinstrumentierungen sind davon ausgenommen. Die Bedienoberfläche muss jedoch in deutscher Sprache eingestellt werden können.

21.2 Der AN räumt dem AG hiermit an gelieferter Software ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches Recht ein, diese im Rahmen und zum Zwecke des Betriebs und der Instandhaltung (einschließlich der Instandsetzung, Wartung und Reparatur) der vertragsgegenständlichen Klärschlammtrocknungsanlage zu nutzen, insbesondere zur Benutzung durch Anwender, Bearbeitung und Veränderung, soweit im Rahmen der Gewährleistung, Wartung oder Reparatur notwendig. Im Falle der Bearbeitung und/oder Veränderung der Software durch den AG entfällt eine Verantwortlichkeit des AN; es sei denn, der AN hat der konkreten Bearbeitung und/oder Veränderung der Software zuvor ausdrücklich und in Textform zugestimmt, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. In letzterem Fall entfällt die Verantwortlichkeit des AN jedoch, wenn der AG diese Bearbeitung oder Änderung nicht ordnungsgemäß

durchgeführt hat. Dies gilt auch für etwaig eingesetzte Drittsoftware. Soweit der AN zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Lizenzverträge mit Dritten über beim AG eingesetzte Software abgeschlossen hat, ist der AG berechtigt, in diese einzutreten, soweit dies rechtlich möglich ist und/oder der Dritte zustimmt.

21.3 Unabhängig von den oben bezeichneten Nutzungsrechten ist der AN verpflichtet, dem AG bezogen auf die Dokumentation und etwaige Software stets diejenigen Nutzungsrechte zu verschaffen, die der AG für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und/oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage nach Maßgabe dieses Vertrages benötigt.

21.4 Sofern und soweit die vom AN gelieferte Software vom AN selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten für den AN entwickelt worden ist und der AN Inhaber der zu Grunde liegenden Quellcodes ist, werden diese bei [X] auf einem dauerhaften Datenträger hinterlegt. Im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch den AN selbst oder – im Fall eines Drittantrages – der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs des AN aus anderen Gründen oder einer aus vom AN zu vertretenden Kündigung des Vertrages, erhält der AG Zugriff auf die hinterlegten Quellcodes. Im Zeitraum der Durchführung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN erhält der AG Zugriff auf die hinterlegten Quellcodes, sofern und soweit der AG die Gefährdung des Anlagenbetriebs, insbesondere hinsichtlich der in der **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** vereinbarten Beschaffenheiten, der Klärschlammtrocknungsanlage glaubhaft macht. Der AN wird [X] unwiderruflich anweisen, unter den vorgenannten Voraussetzungen die Quellcodes dem AG herauszugeben.

22 Schulung

Von dem vertraglichen Vergütungsanspruch nach diesem Vertrag umfasst ist auch die erforderliche Schulung der Mitarbeiter des AG zum Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage, die nach Maßgabe der **Anlage Ausschreibungsunterlagen** zu erfolgen hat.

Bei dem durch den AG beizustellenden Betriebspersonal handelt es sich um geeignetes Fachpersonal, welches über die zur Betriebsführung erforderlichen, grundsätzlichen Qualifikationen verfügt und vom AG zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben sorgfältig ausgewählt wurde. Soweit für die Ausübung der Betriebstätigkeit sonstige Voraussetzungen (z. B. HSE-Unterweisungen, Arbeitstauglichkeitszeugnisse, etc.) notwendig sein sollten, werden diese vom AG auf eigene Kosten organisiert und gewährleistet, dass diese auch tatsächlich und erfolgreich durchgeführt werden. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei dem durch den AG beigestellten Betriebspersonal nicht um Erfüllungsgehilfen des AN i. S. d. § 278 BGB handelt.

23 Spezialwerkzeuge, Ersatz- und Verschleißteile

23.1 Von der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten sind die in **Anlage Spezialwerkzeuge** aufgeführten Spezialwerkzeuge, welche für Betrieb und Wartung sowie zum Auswechseln von Ersatz- oder Verschleißsteilen notwendig sind. Diese wird der AN spätestens mit der Abnahme an den AG übergeben.

23.2 Von der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten ist die in der **Anlage Ersatzteilliste** aufgeführte Erstausstattung von Ersatzteilen. In der Anlage aufgeführt sind auch die anzunehmenden Standzeiten der jeweiligen Ersatzteile. Der AN hat, soweit innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist aus der Erstausstattung ein Ersatzteil, dessen Standzeit noch nicht ausgeschöpft war, entnommen und installiert werden muss, dieses unverzüglich auf eigene Kosten zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass die Verwendung des Ersatzteils aufgrund ausschließlich vom AG zu vertretender Umstände oder aufgrund von höherer Gewalt erforderlich wurde.

23.3 Zudem übergibt der AN dem AG spätestens mit der Abnahme die Ersatzteilliste gemäß der **Anlage Ersatzteilliste**.

24 Prüfungsrechte des AG

24.1 Der AG kann jederzeit die Leistungserbringung durch den AN und durch die vom AN eingesetzten Dritten sowie die Umstände der Leistungserbringung prüfen, um sich von der Einhaltung der mit dem AN bestehenden Vereinbarungen zu überzeugen. Der AN hat den AG in die Lage zu versetzen, die Besichtigung und Überprüfung vornehmen zu können und stellt dem AG entsprechende Einrichtungen und Unterstützungen zur Verfügung. Macht der AG von seinem Prüfungsrecht Gebrauch, so entstehen dem AN hieraus keinerlei Rechte; insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme oder sonstige Billigung der Leistungen durch den AG.

24.2 Der AG ist insbesondere berechtigt, zu prüfen, ob die vereinbarten Fabrikations- bzw. Herstellverfahren und die Qualitätssicherungs- und Dokumentationsvorschriften eingehalten bzw. etwaig vereinbarte Mess- und Prüfmittel und Mess- und Prüfmethoden angewendet werden. Dem AG ist die Einsichtnahme in alle Fertigungs-, Kontroll- und Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Prüflisten und Kontrollkarten, gleichgültig ob in Papierform oder elektronisch gespeichert, zu gestatten. Auf Wunsch des AG sind einzelne Prüfungen zu demonstrieren. Der AG ist berechtigt, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen.

24.3 Der AG wird den AN mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, mindestens jedoch von einer (1) Woche, über den Zeitpunkt und Ort der gewünschten Überprüfung informieren und dabei das von ihm eingesetzte Personal und den vereinbarten Prüfungsumfang benennen. Sofern der AG die Überprüfung als eilig erachtet, kann diese Information auch mit kürzerer Frist erfolgen.

24.4 Zum Zwecke der Prüfung darf der AG zu üblichen Bürozeiten diejenigen Orte besichtigen, an denen Daten und Unterlagen betreffend die Leistungserbringung aufbewahrt

oder Leistungen erbracht (auch vorbereitet) werden, bei Gefahr im Verzug kann die Prüfung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, von 7:00 bis 18:00 Uhr, erfolgen. Der AG darf solche Prüfungen durch eigene Mitarbeiter und vom AG beauftragte Dritte durchführen lassen (solche Personen hier insgesamt: „**Prüfbeauftragte**“). Der AN wird den Prüfbeauftragten umfassend Einblick in diejenigen Umstände gewähren, die zur Prüfung der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Der AN wird dafür sorgen, dass solche Informationen verfügbar sind, ohne dass Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten verletzt werden. Der AN gibt den Prüfbeauftragten die Gelegenheit, einzelne Dokumente und Dateien zu kopieren und diese Kopien mitzunehmen. Auf Anforderung des AG wird der AN Kopien solcher Unterlagen und Daten an den AG übersenden. Vertrauliche Informationen sind vom AN besonders zu kennzeichnen. Diese unterliegen der besonderen Vertraulichkeit und dürfen vom AG nur für Zwecke der Prüfung und/oder der Geltendmachung eigener Rechte verwendet werden.

24.5 Die vorstehenden Rechte zur Einsichtnahme und Prüfung darf der AN ausnahmsweise verweigern, sofern und soweit durch deren Ausübung für den AN eine unverhältnismäßige Betriebsstörung verursacht würde und der AN einen Termin für eine unverzüglich durchgeführte alternative Einsichtnahme und Prüfung schriftlich gegenüber dem AG bzw. dessen Prüfbeauftragten benennt.

24.6 Der AG trägt seine Kosten für solche Prüfmaßnahmen selbst. Verläuft eine vereinbarte Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, negativ und muss sie deshalb wiederholt werden, so gehen die gesamten Kosten der erneuten Prüfung zu seinen Lasten.

24.7 Nimmt der AG die in dieser Ziffer 24 genannte Rechte ordnungsgemäß wahr, so wird der AN den AG dabei nach besten Kräften unterstützen und ihm für diese Leistungen nichts berechnen. Auf Verlangen des AG wird der AN während des Aufenthaltes des AG im Werk des AN einen qualifizierten Mitarbeiter ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen, der den AG bei seinen Kontrollmaßnahmen / qualitätssichernden Maßnahmen behilflich sein wird. Entsprechendes gilt für die Nachunternehmer des AN. Ferner ist der AG berechtigt, die ihm nach dieser Ziffer 24 zustehenden Rechte von einem sachverständigen Dritten wahrnehmen zu lassen.

24.8 Der AN wird seine Nachunternehmer schriftlich dazu verpflichten, dass die in Ziffer 24 genannten Kontrollrechte des AG auch bei diesen ausgeübt werden können.

25 Werkskontrollen, Fertigungsmittel

25.1 Alle Materialien und Gebinde wie insbesondere Gefahrstoffe sowie sonstige Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen möchte, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

25.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind und bleiben Modelle, Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Matrizen, Schablonen, Vorrichtungen, Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Fertigungsmittel (im Folgenden „**Fertigungsmittel**“), die der AN im Zusammenhang mit dem Projekt einsetzt und die dem AN jeweils vom AG selbst

oder auf dessen Kosten durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, ausschließliches Eigentum des AG und dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des AN gegenüber dem AG verwendet werden. Dies gilt gleichermaßen für vertrauliche Angaben, die der AG dem AN übergibt. Auch bei Veränderungen oder Verarbeitung der Fertigungsmittel, die im Eigentum des AG stehen, durch den AN oder Dritte oder bei Verbindung der Fertigungsmittel mit Sachen des AN oder von Dritten bleibt das Fertigungsmittel im Eigentum des AG bzw. erwirbt der AG an dem Endprodukt Eigentum.

26 Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften

26.1 Beim Erbringen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Verwendung eines Stoffes, eines Gemisches oder Erzeugnisses gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder eines Gefahrstoffes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Chemikaliengesetzes (nachstehend insgesamt „**Gefahrstoff**“ genannt), ist vom AN Folgendes zu beachten:

a) Dem AG sind stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (mit Überarbeitungsdatum nicht älter als 1 Jahr), in 2-facher Ausfertigung, für sämtliche Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, erstmals mit Vertragsschluss. Das Sicherheitsdatenblatt muss für die Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung die Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung enthalten. Bei Änderungen ist dem AG unaufgefordert ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt in 2-facher Ausfertigung zuzusenden.

b) Dem AG oder dem vom AG nach § 15 Gefahrstoffverordnung bekannt gegebenen Koordinator sind im Hinblick auf die vom AN einzusetzenden Gefahrstoffe unaufgefordert die Betriebsanweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung sowie die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

26.2 Sofern der AN einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis i. S. d. Art. 3 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) (nachstehend gemeinsam „**Produkte**“ genannt) liefert, ist Folgendes zu beachten:

a) AN gewährleistet, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen. Insbesondere gewährleistet der AN, dass die Produkte innerhalb der geltenden Fristen registriert worden sind.

b) Der Verpackung ist bei der Lieferung unbeschadet etwaig weitergehender Verpflichtung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt analog Ziffer 26.2a) beizufügen und AG zur Verfügung zu stellen.

26.3 Im Übrigen obliegt dem AN bei der Lieferung von und/oder bei der Erbringung von sonstigen Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen und/oder Produkten die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (insb. REACH-VO, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln).

27 Produktbeobachtung

Als Hersteller der Klärschlammtrocknungsanlage treffen den AN Produktbeobachtungspflichten und damit auch die aus der Produktbeobachtung etwa folgenden zusätzlichen Instruktionspflichten. Die Produktbeobachtungspflichten des AN treffen ihn auch, um rechtzeitig Gefahren, die von der Klärschlammtrocknungsanlage ausgehen können, aufzudecken und ihnen entgegensteuern zu können. Etwaige Auffälligkeiten, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, wird der AN dem AG unverzüglich anzeigen und mit dem AG kooperativ zusammenarbeiten, um etwaige Risiken und/oder Gefahren, die von der Klärschlammtrocknungsanlage ausgehen oder ausgehen können, bestmöglich zu vermeiden und/oder zu beseitigen.

28 Versicherungen

28.1 Der AG schließt ab Auslösung von Schritt 2 eine Projektversicherung nach Maßgabe der **Anlage Konzept Projektversicherung** ab. Er unterhält sie bis zur Abnahme und für die dort vorgesehene Nachhaftungszeit. Der AN trägt keine Kosten der Projektversicherung, soweit diese Ziffer 28 nichts anderes regelt.

28.2 Die Projektversicherung umfasst die Bauleistungs- und Montageversicherung, die Bauherren-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie die Planungshaftpflichtversicherung einschließlich bereits erbrachter Planungsleistungen (Rückwärtsversicherung). Der AN und seine Nachunternehmer sind darin mitversichert. Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage Konzept Projektversicherung**. Der AG darf die Anlage an die endgültig abgeschlossene Police anpassen. Er teilt dem AN den Abschluss und Änderungen der Police unverzüglich in Textform mit.

28.3 Der AN trägt den Selbstbehalt nach der **Anlage Konzept Projektversicherung**, wenn

a) die Bauleistungs- und Montageversicherung für einen Schaden an Lieferungen oder Leistungen des AN leistet, für die der AN nach Ziffer 14 die Gefahr trägt, oder

b) die Haftpflichtversicherung der Projektversicherung für einen Schaden leistet, den der AN verursacht hat.

Haben mehrere Auftragnehmer einen Schaden nach lit. b) verursacht, trägt der AN den Selbstbehalt anteilig nach seinem Verursachungsbeitrag. Der AG kann Ansprüche nach dieser Ziffer 28.3 mit Vergütungsansprüchen des AN verrechnen.

28.4 Gerät der AN mit dem Fertigstellungstermin Beauftragung Schritt 2 in Verzug, erstattet er die dadurch entstehende Mehrprämie der Projektversicherung.

28.5 Der AN beachtet die Obliegenheiten aus der Projektversicherung, soweit sie seinen Leistungsbereich betreffen, und verpflichtet seine Nachunternehmer entsprechend. Er zeigt dem AG Schäden unverzüglich in Textform an und wirkt bei der Schadenabwicklung mit. Umstände, die die Bau- und Montagezeit verlängern können, teilt er dem AG unverzüg-

lich mit. Der AG darf Schadenunterlagen an den Versicherungsmakler und die Versicherer weitergeben. Verletzt der AN diese Pflichten schuldhaft und geht dadurch Versicherungsschutz verloren, ersetzt er dem AG den daraus entstehenden Schaden.

28.6 Die Projektversicherung beschränkt die Haftung des AN nach diesem Vertrag nicht.

29 Compliance

29.1 Der AN erkennt an, dass der AG im Hinblick auf Bestechung, Korruption und Geldwäsche eine Null-Toleranz-Politik hat. Insoweit wird er im Zusammenhang mit der Bestellung alle auf ihn und den AG anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleistet der AN, dass weder er selbst noch einer seiner Inhaber, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine andere von ihm beauftragte Person wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter oder sonstige Mittelspersonen, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags, Zahlungen einschließlich sog. Schmiergeldzahlungen („**Facilitation Payments**“) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen irgendwelcher Art, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten (nachstehend gemeinsam „**Vorteile**“ genannt), sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete i. S. d. § 11 Nr. 2 und 4 StGB (nachstehend „**Öffentliche Personen**“ genannt), politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt (nachstehend gemeinsam „**Begünstigte**“ genannt) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erwirken oder zu beeinflussen (nachstehend insgesamt „**Antikorruptions-Verpflichtungen**“ genannt). Unter Schmiergeldzahlungen („Facilitation Payments“) sind gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen oder andere Leistungen an eine Öffentliche Person zu verstehen, die dem Zweck dienen, die Öffentliche Person zu veranlassen, eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die nach dem anwendbaren Recht grundsätzlich kein Anspruch besteht.

29.2 Der AN ist verpflichtet, (a) dem AG im Detail jeden Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertragswerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (b) die Einhaltung der Antikorruptions-Verpflichtungen sicherzustellen und zu überwachen und (c) dem AG es im Falle eines Verstoßes gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu gestatten, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und den Antikorruptions-Verpflichtungen stehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete und von dem AG beauftragte Person (z. B. Wirtschaftsprüfer) auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen überprüfen und hiervon Kopien fertigen zu lassen. Ergibt die Auditierung, dass der AN gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen verstoßen hat, hat der AG einen Anspruch auf Rückerstattung der etwaig von ihm getragenen Kosten der Auditierung.

29.3 Für den Fall, dass der AN gegen die Verpflichtungen aus der Ziffer 29.1 verstößt, ist der AG unbeschadet anderer Rechte berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

29.4 Sollten vertragsgegenständliche Leistungen zu irgendeinem Zeitpunkt Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens (einschließlich, aber nicht beschränkt auf steuerrechtliche, strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Untersuchungen oder Ermittlungen) werden, wird der AN auf Aufforderung des AG unverzüglich einer vom AG zu benennenden Person, die berufsrechtlich/standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sämtliche für das Verfahren oder die Untersuchung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und insbesondere Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Aufzeichnungen verschaffen, die für den AG im Zusammenhang mit den Ermittlungen oder der Untersuchung von Bedeutung sein können. Soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung des AN in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist, wird er eine Person benennen, die (weitere) Auskunft erteilen kann. Die vom AG benannte Person ist berechtigt, sämtliche Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen gegenüber dem AG offenzulegen, die nach alleinigem Ermessen der benannten Person bei den Untersuchungen oder in dem Ermittlungsverfahren von Relevanz sein können.

29.5 Der AN erklärt, dass er die in der **Anlage Fremdfirmen-Mappe und im Vordruck 05: Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat und einhalten wird.

30 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Wirkt der AN schuldhaft an Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (z. B. Preisabsprache, Gebietsaufteilung) oder verstößt er schuldhaft gegen andere kartellrechtliche Vorschriften und ist hiervon das Vertragswerk betroffen, ist der AG berechtigt, seine vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, insbesondere etwaige Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf den Ersatz eines gegebenenfalls entstandenen und nachgewiesenen Schadens gegenüber dem AN geltend zu machen. Im Übrigen gilt Ziffer 8 des in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Formblatts 213 des VHB.

31 Vertraulichkeit

31.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrags sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Informationen (insbesondere Skizzen, Lichtbilder, technische Zeichnungen, (Produkt-) Beschreibungen, Anleitungen, Anweisungen, technisches, wissenschaftliches und betriebswirtschaftliches Know-how, Betriebsabläufe, Methoden, Bewertungsergebnisse, geschäftliche oder technische Pläne und Angebote, sonstige Daten), die der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht werden – und zwar gleich in welcher Form (sei es mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form) – oder der empfangenden Partei auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen und die als vertraulich oder in ähnlicher Weise

bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter aufgrund sonstiger Umstände erkennbar ist. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung schließen auch Verkörperungen, Kopien oder andere Reproduktionen oder Teile von Informationen ein. Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Regelung sind zudem die Tatsache, dass vertrauliche Informationen der empfangenden Partei zur Kenntnis gebracht wurden, sowie die Existenz und der Inhalt des Vertragswerks und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen.

31.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich durch die jeweils andere Partei genehmigt oder für die Erfüllung vertraglich übernommener Pflichten zwischen den Parteien erforderlich – weder aufzuzeichnen noch zu vervielfältigen noch zu veröffentlichen noch sie an Dritte – mit Ausnahme der durch den AN anlässlich der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung zu involvierenden Subunternehmern - weiterzugeben. Die empfangende Partei verpflichtet sich außerdem, sämtliche vertrauliche Informationen nur für die mit dem Abschluss des Vertragswerks intendierten Zwecke und nur zur Umsetzung der dem Vertragswerk zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu verwenden. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen insbesondere zu keinen darüber hinausgehenden eigennützigen oder der anderen Vertragspartei gar schädlichen Zwecken verwenden.

31.3 Dritte im Sinne der vorstehenden Ziffer 31.2 sind auch alle verbundenen Unternehmen der empfangenden Partei im Sinne von §§ 15 ff. AktG, mit Ausnahme derjenigen verbundenen Unternehmen, derer sich der AN zwecks Erfüllung dieses Vertrages bedient. Dritte sind insbesondere Mitarbeiter oder Berater der jeweiligen empfangenden Partei, wenn nicht die Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes erfüllt sind. Die Parteien werden die vertraulichen Informationen gegenüber ihren jeweiligen Mitarbeitern oder Beratern nur offenlegen, wenn dies zur Erreichung des Zwecks, der mit dem Zugänglichmachen der vertraulichen Informationen verfolgt wird, zwingend erforderlich ist und sichergestellt ist, dass diese Personen (i) sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine schriftliche Vereinbarung, die dieser Vereinbarung entspricht, unterworfen haben oder (ii) vergleichbaren Vereinbarungen unterliegen oder (iii) die offenlegende Partei vor einer Weitergabe der Information schriftlich zugestimmt hat. Auf Anforderung der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei nachzuweisen, dass die Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und ist verpflichtet, entsprechende Kopien der jeweiligen Vereinbarungen vorzulegen.

31.4 Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit der Sorgfalt, mit der sie auch ihre eigenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse behandelt, mindestens aber mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, schützen und geheim halten. Die Parteien werden sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Nutzung oder Missbrauch zu schützen und den Zugang zu evtl. Verkörperungen, Kopien oder anderen Reproduktionen zu kontrollieren. Insbesondere werden von den vertraulichen Informationen nur in unbedingt erforderlichem Umfang Kopien angefertigt. Bei der Anfertigung von Kopien ist sicherzustellen, dass etwaige Kennzeichen auf den Originalunterlagen, die auf die Vertraulichkeit der Information schließen lassen, auf den Kopien wie

auf den Originalunterlagen lesbar sind. Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um – ggf. mit Unterstützung der offenlegenden Partei – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

31.5 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffern 31.1 und 31.4 gelten nicht, wenn:

a) die Information ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Partei bereits allgemein bekannt bzw. allgemein zugänglich ist bzw. wird, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurde, oder

b) die Information der empfangenden Partei bereits bekannt war, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurde, ohne dass die vorherige Kenntnis der empfangenen Partei auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beruhte, oder

c) die empfangende Partei die Information vor Abschluss dieser Vereinbarung von Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, oder

d) die empfangende Partei die Information ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei eigenständig selbst entwickelt hat, oder

e) eine mündliche Information, wenn deren Charakter als vertrauliche Information von der offenlegenden Partei gegenüber der empfangenden Partei nicht spätestens unmittelbar nach Zugänglichmachung der mündlichen Information mitgeteilt wird, oder

f) die empfangende Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist, wobei die empfangende Partei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Sofern sich die offenlegende Partei zur Offenlegung aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sieht, hat sie die offenbarende Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung über die Anordnung und die betroffenen vertraulichen Informationen schriftlich zu benachrichtigen.

31.6 Die empfangende Partei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

31.7 Die empfangende Partei ist verpflichtet, auf Anforderung der offenbarenden Partei alle vertraulichen Informationen, gleich ob schriftlich oder in einer anderen Verkörperung, unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien der offenlegenden Partei nach deren

Wahl zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten mit Ausnahme von Kopien für Archivierungszwecke in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften. Ferner hat die empfangende Partei der offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen, dass sie die vertraulichen Informationen in der beschriebenen Art und Weise zurückgegeben oder vernichtet hat. Die Vernichtung der vertraulichen Informationen hat auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen, soweit es der empfangenen Partei zumutbar und möglich ist.

31.8 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 31 bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft, und zwar für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Beendigung des Vertrags.

32 Werbung, Digitale Sicherheit / “Digital Security“, Datenschutz

32.1 Der AN hat den Abschluss des Vertragswerks und dessen Inhalt vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG erst nach dessen erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist es dem AN ferner untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Fotographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit dem Vertragswerk in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Urheberrechte und sonstigen Leistungsschutzrechten) der AG. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

32.2 Der AN wird die Daten des AG jederzeit schützen und hierzu jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und -prozesse verwenden. Dies umfasst unter anderem das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Nutzung angemessener Sicherheitssysteme einschließlich Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Sicherstellung des gesetzes- und vertragskonformen Umgangs mit Daten durch die Mitarbeiter des AN. Der AN wird den AG unverzüglich über jeden tatsächlichen, angedrohten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmäßigen Zugriff auf Daten des AG, deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen versehentlichen Verlust von Daten des AG (nachstehend zusammenfassend „**Sicherheitsvorfall**“ genannt) informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäß dieser Ziffer 32.2 ein, wird der AN auf eigene Kosten die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Sicherheitsvorfall unverzüglich zu beenden und eventuelle nachteilige Auswirkung hieraus zu minimieren.

32.3 Auch im Übrigen wir der AN alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugunsten des AG einhalten.

33 Höhere Gewalt

33.1 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Während der Dauer des Ereignisses ist der betroffene Vertragspartner von seiner Leistungspflicht befreit. Er wird sich bemühen, mit allen technisch sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln sowie unter Berücksichtigung etwaiger behördlicher Vorschriften dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann. Der AN wird im Falle von höherer Gewalt den AG nicht schlechter stellen als dritte Vertragspartner.

33.2 Als höhere Gewalt im Sinne des Vertragswerks gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Blockade, landes- oder branchenweiter Streik, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Terrorakte, Epi- oder Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, Schiffbruch oder schwere Transportunfälle, jeweils wenn und soweit dies zur Verlängerung von Lieferfristen führt.

33.3 Die Rechtsfolgen der höheren Gewalt richten sich nach den Bestimmungen der VOB/B.

34 Sistierung

Der AG kann jederzeit eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Lieferungen und Leistungen des AN, die dieser schuldet, verlangen. In diesem Fall vergütet der AG dem AN auf der Basis eines detaillierten Nachweises die bis zum Sistierungszeitpunkt bereits erbrachten bzw. fertiggestellten Lieferungen und ausgeführten Leistungen und erstattet dem AN die durch die Sistierung nachweislich anfallenden, nicht abwendbaren Kosten einschließlich der Kosten für die Wiederaufnahme (Re-mobilisierung) der Arbeiten sowie Mehraufwendungen; im Übrigen werden die Parteien die von der Sistierung betroffenen Vertragstermine (Vertragstermine / Fertigstellungstermin) einvernehmlich neu vereinbaren. Der AG behält sich ausdrücklich vor, den Nachweis der vom AN geltend gemachten Mehraufwendungen an Ort und Stelle zu prüfen. Der AG kann verlangen, dass ihm Lieferungen und Leistungen oder die Ergebnisse von Leistungen, auf die sich die Vergütungszahlung des AG bezieht, in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben werden.

Die sonstigen Rechte und Rechtsfolgen einer länger andauernden Sistierung richten sich nach den Bestimmungen der VOB/B.

35 Beendigung des Vertrags

35.1 Eine Kündigung durch den AN ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

35.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nach Maßgabe des § 648a BGB nicht zugemutet werden kann.

Soweit die Abstellung der Kündigungsgründe für die Zukunft möglich ist, muss einer Kündigung aus wichtigem Grund zuvor eine schriftliche Abmahnung der jeweils anderen Vertragspartei, mit Aufforderung zur zukünftigen Unterlassung der Pflichtverletzung und/oder Behebung der Gründe, auf die eine Kündigung gestützt werden könnte, vorausgehen. Im letztgenannten Fall ist eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen.

Die Unzumutbarkeit weiterer Zusammenarbeit kann sich auch aus der Häufung von je für sich genommen nicht als Kündigungsgründe ausreichenden erheblichen Pflichtverletzungen ergeben.

35.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt zudem immer dann vor, wenn der AN oder dessen Organe oder Mitarbeiter sich bei Anbahnung, Abschluss oder Ausführung des Vertrags einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des AG schuldig gemacht hat. In einem solchen Fall bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.

35.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund seitens des AG ist neben den Bestimmungen der VOB/B ferner dann möglich, wenn

a) der AN die weitere Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder nicht fortführt oder der Fertigstellungstermin aus vom AN zu vertretenden Gründen um mehr als 24 Kalenderwochen überschritten werden, wobei eine Überschreitung auch dann vorliegt, wenn die Klärschlammtrocknungsanlage zwar fertiggestellt, aber nicht frei von Mängeln, die gemäß **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** zum Rücktritt berechtigen, ist; oder

b) der AN gegen die Verpflichtungen aus der Ziffer 29.1 verstößt,

c) der AN hinsichtlich des „Vordrucks 05: Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ unrichtige Angaben gemacht hat oder gegen die jeweils geltenden Sanktionen verstößt,

d) der AN vehement oder in erheblicher Weise gegen die in der **Anlage Fremdfirmen-Mappe** enthaltenen Vorgaben verstößt und der die Verstöße trotz Abmahnung des AG nicht abstellt.

35.5 Die Kündigungsfolgen für eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch eine der Vertragsparteien richten sich nach den Bestimmungen der VOB/B.

35.6 Darüber hinaus steht dem AG hinsichtlich des Beauftragungsschritts 2 ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn der AG den Beauftragungsschritt 2 nach Maßgabe dieses Vertrages verbindlich beauftragt hat und

- die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde die für die Klärschlammtrocknungsanlage erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine etwa erforderliche Baugenehmigung für die dazugehörenden Nebengewerke und/oder die Infrastruktur nicht erteilt hat oder mit Auflagen versehen hat, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlage unwirtschaftlich machen oder eine wesentliche Änderung des in den Vergabeunterlagen beschriebenen technischen Konzepts oder des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich machen, oder

- eine der vorgenannten Genehmigungen nach deren Erteilung durch Widerspruch und/oder Anfechtung Dritter angegriffen wird.

Im erstgenannten Fall kann der AG das Sonderkündigungsrecht nur binnen zwei Monaten nach Zustellung des behördlichen Bescheids aussprechen, es sei denn, der AG erhebt seinerseits gegen den Bescheid Klage. Erhebt der AG seinerseits Klage, kann der AG das Sonderkündigungsrecht jederzeit bis zum Eintritt der Bestandskraft eines im Widerspruchsverfahren ergangenen Bescheids bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung aussprechen. Wird auf den Widerspruch bzw. die Klage eine der Genehmigungen bestands- bzw. rechtskräftig versagt oder mit Auflagen versehen, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlage unwirtschaftlich machen, kann der AG das Sonderkündigungsrecht binnen zwei Monaten nach Zustellung des behördlichen Bescheids bzw. der gerichtlichen Entscheidung aussprechen. Im Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts, das auf die Kündigung des Beauftragungsschritts 2 beschränkt ist, hat der AN Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen für den Beauftragungsschritt 2. Hinsichtlich der kündigungsbedingt nicht erbrachten Leistungen des Beauftragungsschritts 2 vereinbaren die Parteien, dass der AN berechtigt ist, pauschal 15 % der auf die kündigungsbedingt nicht erbrachten Leistungen für den Beauftragungsschritt 2 entfallenden Vergütung zu beanspruchen. Der AN hat zu diesem Zweck eine prüfbare Bewertung der auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütungsanteile vorzunehmen. Der AN weist die auf die einzelnen Leistungen entfallenden Vergütungsanteile in einer Form aus, die eine Zuordnung zu den förderfähigen Kosten im Sinne des Fördermittelbescheids ermöglicht.

35.7 Der AG ist berechtigt, ausschließlich in den Fällen vom Vertrag zurückzutreten, in denen die vom AN erstellte Klärschlammtrocknungsanlage die in **Anlage Beschaffenheitsvereinbarung** aufgeführten minimal zu erreichenden Leistungswerte, die zum Rücktritt berechtigen, innerhalb der für die Leistungstests vorgesehenen Fristen trotz dreier Nacherfüllungsversuche nicht erreicht werden können.

Nach berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechts ist der AN verpflichtet, die errichtete Klärschlammtrocknungsanlage auf eigene Kosten zu demontieren und von dem Errichtungsgelände zu entfernen und etwa bereits vereinnahmte Vergütungsanteile zurückzuzahlen.

35.8 Für die Fälle, dass der AG berechtigt kündigt, sieht der AN in den Verträgen mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten Eintrittsrechte zugunsten des AG vor. Die jeweilige Formulierung lautet wie folgt:

> „Der AG hat als Hauptauftraggeber den AN im Rahmen eines Anlagenbauvertrags mit der Errichtung einer solaren Klärschlammtrocknungsanlage beauftragt. Der AN wiederum hat den AUFTRAGNEHMER für einen Teil der Gewerke als Nachunternehmer beauftragt bzw. von diesem erforderliches Material bezogen. Der AG kann nach eigenem Ermessen die Übernahme dieses Vertrags in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt des Übernahmeverlangens befindet, ganz oder teilweise verlangen, sofern und soweit der AG den Anlagenbauvertrag berechtigt kündigt und die Berechtigung durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nachweist. Diese Regelung kann nur mit Zustimmung vom AG geändert werden. Für diese Fälle wird der AG in den vom AUFTRAGNEHMER zu stellenden Bankbürgschaften als weiterer Begünstigter mit aufgenommen.
>
> Der AUFTRAGNEHMER wird gegenüber dem AG bestätigen, dass die vorstehende Regelung in diesem Vertrag enthalten ist und sie nur mit Zustimmung des AG geändert wird."

Jeder nach Einschätzung des AG wesentliche Nachunternehmer und Lieferant wird gegenüber dem AG bestätigen, dass eine solche Regelung in seinem Vertrag mit dem AN enthalten ist und sie nur mit Zustimmung des AG geändert wird. Wesentliche Nachunternehmer sind solche, die für den AN in den Gewerken EMSR, Abluftbehandlung oder Hallenbau tätig werden.

35.9 Der AG ist berechtigt, auf die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 1.2 ganz oder teilweise durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN zu verzichten, wenn und soweit (1) bis zum 31.12.2028 (Spätest-Termin) kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, (2) ein (teil-)ablehnender Bescheid ergangen ist oder (3) dem AG eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Der Verzicht ist gegenüber dem AN schriftlich zu erklären. Mit Zugang der Verzichtserklärung gilt der Beauftragungsschritt 2 als beauftragt. Eines gesonderten Abrufs bedarf es in diesem Fall nicht. Der AN ist mit Zugang der Verzichtserklärung verpflichtet, die Leistungen gemäß Beauftragungsschritt 2 auszuführen. Der AG kann den Verzicht nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem jeweils maßgeblichen Ereignis nach (1) bis (3) erklären, spätestens bis zum 31.03.2029. Danach ist der Verzicht ausgeschlossen. Ein teilweiser Verzicht ist nur für in sich abgeschlossene Leistungsteile des Beauftragungsschritts 2 zulässig. Der AG muss diese in der Verzichtserklärung unter Bezug auf die Positionen des Leistungsverzeichnisses bezeichnen.

36 Vertragsübertragung

Keine Partei darf ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen; dies gilt auch für einzelne Rechte aus

dem Vertrag. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Sie ist jedoch zu verweigern, wenn die beabsichtigte Übertragung nach Maßgabe des § 132 GWB oder des § 22 VOB/A-EU ein neues Vergabeverfahren erfordern würde oder gegen Vorgaben des Zuwendungsbescheids verstoßen würde.

37 Umwandlungsmaßnahmen oder Änderung der Beherrschungsverhältnisse

37.1 Der AN hat den AG von jeglichen den AN betreffenden Umwandlungsmaßnahmen – insbesondere nach dem deutschen Umwandlungsgesetz und vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen, z. B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel – sowie von Vorgängen, durch die ein Dritter beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den AN erlangt, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Vertrag nach Maßgabe des § 648a BGB zu kündigen, sofern dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein unmittelbarer Wettbewerber des AG mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den AN erlangt oder belastbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der AN hierdurch nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist ferner verpflichtet, diesen Vertrag zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für einen Auftragnehmerwechsel ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GWB bzw. § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VOB/A-EU nicht vorliegen.

37.2 Die Bestimmungen in Ziffer 37.1 gelten entsprechend für den Fall, dass der AN wesentliche Vermögengegenstände, die der AN für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragswerk benötigt, verkaufen möchte oder Dritten sonst überlassen möchte.

38 Sonstige Regelungen

38.1 Vollständigkeit

Das Vertragswerk ersetzt alle bislang zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag.

38.2 Änderungen, Wirksamkeit

a) Änderungen des Vertragswerks sowie ein Verzicht auf ein Recht daraus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

b) Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten der Parteien, die von den in diesem Vertragswerk vereinbarten Konditionen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehendem Absatz 1 nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung des Vertragswerks.

38.3 Beschränkung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

Dem AN steht ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht gegen den AG nur hinsichtlich seiner vom AG anerkannten oder seiner rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

38.4 Arbeitstage

Arbeitstage sind alle Werktage mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

39 Loyalität

39.1 Die Parteien sichern einander zu, diesen Vertrag loyal zu erfüllen und bei seiner Anwendung gebührend Rücksicht auf berechtigte Interessen des Vertragspartners zu nehmen.

39.2 Die Parteien werden sich nach besten Kräften um eine gütliche Beilegung eventueller Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Vertragswerks nebst den in sonstigen verbindlichen Vereinbarungen getroffenen Regelungen bemühen.

39.3 Sollte sich zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertragswerks ergeben, so werden die Parteien zunächst versuchen, im Rahmen des in Ziffer 4.3 geregelten Eskalationsverfahrens eine einvernehmliche Beilegung dieser Meinungsverschiedenheit anzustreben.

40 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

40.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

40.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. seiner Auslegung ist Essen.

40.3 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist das Betriebsgelände des AG in Werdohl-Elverlingsen.

41 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Hilfsweise besteht die Verpflichtung zur Anpassung des Vertrages.

42 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen, die nachrangig zu diesem Vertrag gelten, sind integraler Bestandteil dieses Vertrags:

Anlagenbezeichnung
Anlage Ausschreibungsunterlagen
Anlage Rahmenterminplan
Anlage Angebot des AN
Anlage Fremdfirmen-Mappe
Anlage Übergabeprotokoll
Anlage Ansprechpartner (wird erst bei Beauftragung gemeinsam mit dem AN erstellt)
Anlage Preisgleitung
Anlage Zahlungsplan
Anlage Sicherheiten
Anlage Beschaffenheitsvereinbarung
Anlage Wartungsvertrag
Anlage Spezialwerkzeuge
Anlage Ersatzteilliste
Anlage Konzept Projektversicherung

[*Unterschriften folgen auf der nächsten Seite*]

[X], den [X]

TVK Elverlingsen GmbH

Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

[X]

Name:	Name:
Funktion	Funktion